

Ansichten aus den Projektländern und einige bemerkenswerte Praxen

I Ambulante Sanktionen in den beteiligten Ländern

Im Verlauf des Projekts wurden Beispiele alternativer und/oder ambulanter Sanktionen¹⁴⁹ beschrieben und die anderen Projektpartner wurden gebeten, diese um Sanktionen zu ergänzen, die nicht aufgeführt waren. Hierbei darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Definitionen der verschiedenen Maßnahmen von Land zu Land variieren, wenngleich wir versucht haben, diese auf nachfolgende Kategorien zu verdichten. Nichtsdestotrotz werden ähnlich konzipierte Maßnahmen in der Praxis auch immer noch unterschiedlich durchgeführt, mit verschiedenen Zwecken angeordnet und auf unterschiedliche Gruppen von Taten und Verurteilten angewendet, ohne dass dies immer erkennbar wäre.

Dieser Bericht konzentriert sich auf Maßnahmen gegen Erwachsene; Jugendliche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

¹⁴⁹ Die Beschreibung der verschiedenen Arten ambulanter Sanktionen beruht zum Teil auf May und Wood 2010, S. 146; letzten Endes verfolgt die nachfolgende Liste einen ähnlichen Ansatz wie Space II: Council of Europe Annual Penal Statistics, Survey 2013, Persons Serving Non-Custodial Sanctions And Measures, Lausanne o.J. (http://wp.unil.ch/space/files/2011/02/Council-of-Europe_SPACE-II-2013-E_Final_150205.pdf) S. 14-16; es werden jedoch im Gegensatz zu SPACE II von uns auch Maßnahmen berücksichtigt, die offiziell als Teil des Strafvollzugs definiert sind.

Tabelle 1 Ambulante Sanktionen¹⁵⁰

Ambulante Sanktionen ^a	Belgien	Bulgarien	Deutschland	Litauen	Spanien	Katalonien
1. Diversion ohne weitere Reaktion	√		√			
2. Aussetzung der Entscheidung über die Sanktion			(√)			
3. Strafaussetzung	√	√	√	√	√	√
4. Probation (Bewährung)	√	√	√	√	√	√
5. Intensive Bewährungsüberwachung				√		
6. Gemeinnützige Arbeit	√ + 4.	4. + (√)	4.	4.	√ + 4.	√ + 4.
7. Geldstrafe	√	√	√	√	√	√
8. Geldstrafe in Tagessätzen			√		√	√
9. Hausarrest (Freizeit)						
10. Ausgangssperren (elektronische Aufenthaltsüberwachung)		(√)	(√)	√	√	√
11. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (GPS)	√	√	√	√	√	√
12. Drogentherapie	√	(√)	√	(√)	√	√
13. Therapie			(√)			
14. Boot Camps						
15. Wiedergutmachung	(√)		(√)		(√)	(√)
16. Täter-Opfer-Ausgleich	√		√			√
17. Familien-/Gruppen-Konferenzen						
18. Circles of Support	√					
19. Ausweisungsverfügung		√	√		√	√
20. Abschiebung		√	√		√	√
21. Zeitweiser Freiheitsentzug	(√)		(√)	√	(√)	(√)
22. Weitere Beispiele						

a Die jeweilige Definition erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.

¹⁵⁰ In der Tabelle bedeutet ein Haken, dass die entsprechende ambulante Sanktion im jeweiligen Staat existiert, ein Haken in Klammer bedeutet, dass dies mit Abweichungen der Fall ist.

1 Diversion ohne weitere Reaktion

Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung ohne weitere Maßnahmen oder Bedingungen. Nicht nur Alternative zum Freiheitsentzug, sondern in jedem Verfahrensabschnitt möglich.

Alle Länder kennen Reaktionen auf minderschwere Formen von Devianz ohne irgendeine Art von strafrechtlicher Sanktionierung. In einigen Ländern werden bestimmte Handlungen nicht als Straftat definiert, sondern z. B. nur als Ordnungswidrigkeit. Dieser Ansatz wird in **Bulgarien** und **Litauen** mit geringfügigen Vergehen verfolgt, welche nicht als Straftat gewertet werden und daher auch nicht im Strafregister auftauchen. In **Deutschland** ist dies bei vielen Verkehrsdelikten der Fall. Dies wurde bereits zuvor beschrieben. Hingegen erfolgt Diversion, wenn die Strafverfolgung bereits initiiert wurde, das Strafverfahren aber zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird.

In **Deutschland** kann die Strafverfolgung in allen Fällen von Vergehen eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten (im Falle einer Verurteilung) als minderschwer betrachtet werden würde und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ein weiterer Anwendungsbereich für die Beendigung des Strafverfahrens ohne weitere Maßnahmen ist gegeben, wenn eine weitere Strafe erwartet wird und die im vorliegenden Verfahren zu verhängende Strafe in Anbetracht der gesamten Strafe nicht ins Gewicht fiele. Unter den gleichen Voraussetzungen, aber einer größeren (und dennoch insgesamt vergleichsweise niedrigen) Schuldschwere, kann die Strafverfolgung eingestellt werden, soweit Auflagen bzw. Weisungen erfüllt werden (z. B. Zahlung einer Wiedergutmachung, Geldzahlung an einen gemeinnützigen Verein oder an die Staatskasse, oder Absolvieren eines sozialen Trainingskurses). Ergänzend sind beim Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum zusätzliche Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht gegeben (§ 31a BtMG) bzw. kann von einer Strafe abgesehen werden (§ 29 Abs. 5 BtMG). Die Definition einer „geringen Menge“ unterscheidet sich hierbei in den Gerichtsbezirken bzw. Bundesländern, variiert z. B. bei Cannabis von 6g bis 15g, bei sog. harten Drogen sind nur teilweise geringe Mengen näher definiert.¹⁵¹ In **Belgien** wendet die Polizei Diversion im vorgerichtlichen Verfahren an, wenn es um Drogenkonsum geringer Mengen geht.

Amnestien können einen weiteren Ansatz darstellen, der zwar auf eine spezifische Zahl von Fällen beschränkt ist, im Ergebnis mit einer Diversion ohne weitere

151 Körner et al. 2012, Rn. 42ff.

Reaktionen vergleichbar ist. In **Bulgarien** wurden Parlamentsamnestien bezogen auf Straftaten gegen das kommunistische Regime (vor 1990) gewährt, bezüglich verschiedener Drogendelikte, sowie bezüglich vor dem 1. Juli 2008 begangener Fahrlässigkeitstaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden können (nicht jedoch soweit der Täter zuvor eine große Menge Alkohol konsumiert oder eine schwere Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt begangen hat).

Betrachtet man diese nationalen Ansätze als Alternativen zum Freiheitsentzug, stellt sich die Frage, ob die begangenen Straftaten ohne diese in den Anwendungsbereich von Freiheitsstrafen gefallen wären. Zumindest aus deutscher Perspektive lässt sich feststellen, dass selbst die Einordnung von minderschweren Delikten als bloße Ordnungswidrigkeiten (und nicht als Straftaten) eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellt, da es eine nicht geringe Anzahl an Gefangenen gibt, die minderschwere Straftaten begangen haben (z.B. Schwarzfahren), die mit Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind.

2 Aussetzung der Entscheidung über Sanktionen

Eine Person wurde wegen einer Straftat schuldig gesprochen, aber die Entscheidung über die Frage, ob eine Sanktion angeordnet wird, wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das Sanktionsverfahren hängt von dem zwischenzeitlichen Verhalten des Verurteilten ab.

Unter den an der Untersuchung beteiligten Ländern existieren solche Ansätze nur in **Deutschland**, bei Jugendlichen in Fällen bei denen noch nicht klar ist, ob eine Freiheitsstrafe verhängt werden muss oder ob andere Maßnahmen ausreichen (§ 27 JGG). Bei Erwachsenen gibt es zwar eine ähnliche Regelung hinsichtlich Geldstrafen (§ 59 Strafgesetzbuch), aber diese wird höchst selten angewendet. Aus den anderen beteiligten Ländern werden entsprechende Regelungen nicht berichtet.

3 Aussetzung der Vollstreckung einer (bestimmten) Sanktion/Strafaussetzung

Die Person ist wegen einer Straftat schuldig gesprochen und zu einer bestimmten Sanktion verurteilt worden, die tatsächliche Strafverbüßung hängt aber von der zukünftigen Rückfälligkeit des Täters ab, ohne dass weitere Maßnahmen gegen diesen getroffen werden (dies kann eine Form der Bewährung/„probation“ in dem jeweiligen nationalen Recht sein).

Es ist nicht sicher, ob alle beteiligten Länder eine Strafaussetzung ohne weitere Auflagen (mit der Ausnahme der ausbleibenden Rückfälligkeit) vorsehen. Die übliche Form der Strafaussetzung geht mit Bewährungsauflagen einher. Allerdings erlauben die vorliegenden Statistiken keinen Einblick in die Anzahl an Strafaussetzungen, die ohne weitere Auflagen erfolgen – in **Deutschland** wird etwa nur die Anzahl der Bewährungsfälle in den offiziellen Statistiken registriert, bei denen die Zuweisung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin angeordnet wird, wenngleich die meisten Strafaussetzungen/Bewährungsanordnungen ohne Zuordnung eines Bewährungshelfers und etwaige Auflagen oder Weisungen erfolgen.¹⁵² In Deutschland erfolgt ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn die unter Bewährung stehende Person erneut strafrechtlich in Erscheinung tritt. Auch Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen können einen Widerruf u. U. begründen.¹⁵³

4 Bewährung („probation“)

Die verurteilte Person steht unter Aufsicht außerhalb der Haftanstalt. Was Aufsicht bedeutet, kann sehr unterschiedlich sein. Die unter Bewährung stehende Person wird üblicherweise verpflichtet sein, regelmäßig die Bewährungshilfe aufzusuchen, weitere Anforderungen wie die Duldung bestimmter Kontrollen (z. B. Urinkontrollen auf Drogen) erfüllen müssen oder wird bestimmten Beschränkungen unterliegen (z. B. hinsichtlich der persönlichen Bewegungsfreiheit und der Berufswahl).

Bewährung/probation ist eine Maßnahme, die in allen teilnehmenden Ländern vorkommt. Die Anzahl und das damit einhergehende Ausmaß an Einschränkungen durch erteilte Auflagen sowie die Art und Weise, in der die Befolgung dieser kontrolliert wird, werden allerdings nicht statistisch erfasst und sind sehr unterschiedlich.

Selbst die Parameter, nach denen Bewährung zu Anwendung kommt, variieren in den verschiedenen Ländern zu einem gewissen Grad, ganz zu schweigen von der Frage, auf welche Art von Straftaten und Verurteilten sie angewendet werden kann. Bewährung wird in den verschiedenen Rechtskulturen in unterschiedlichen Fällen und auf eine Art und Weise angewendet, die im einen Staat keineswegs vergleichbar mit der in einem anderen ist, ohne dass dies offen auf der Hand läge, weil sich die Bezeichnungen und juristischen Beschreibungen bei unterschiedlichem Gehalt ähneln können. Es bestehen Modelle wie das deutsche, in dem die „Bewäh-

152 Morgenstern und Hecht 2011.

153 § 56 f StGB.

“ in einer Strafaussetzung zur Bewährung besteht, die mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann, deren Nichteinhaltung zu einem Widerruf und damit der Verpflichtung führen kann, die ursprünglich ausgesetzte Strafe nun doch verbüßen zu müssen. Bewährungshilfe kann, muss aber nicht mit der Strafaussetzung verbunden sein. Demgegenüber kann Bewährung in anderen Ländern auch als eigene Sanktionsart ohne die Verbindung mit einer ausgesetzten Freiheitsstrafe auftreten, eher im Sinne von „probation“. An die Nichtbefolgung von Weisungen können sich dann andersartige Konsequenzen anschließen, etwa die Verlängerung der Bewährung oder sonstige Sanktionen, insbesondere eine Freiheitsstrafe, in gewisser Weise also eher parallel zur Konstruktion der deutschen Führungsaufsicht.

Unter folgenden Voraussetzungen kann in den jeweiligen Ländern Bewährung angeordnet werden:

- In **Belgien** existieren zwei grundsätzliche Kategorien: Aussetzung der Strafe und Aufschiebung ihrer Vollstreckung. Die Strafaussetzung ist in Fällen möglich, in denen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt wird und wenn keine Vorstrafe von mehr als sechs Monaten Freiheitsentzug vorliegt. Diese Maßnahme wird nicht in das Strafregister aufgenommen, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wird; die Aufschiebung der Vollstreckung ist möglich bei Verurteilungen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe; es darf keine vorherige Verurteilung zu mehr als 12 Monaten Freiheitsstrafe vorliegen. Bewährung ist ausgeschlossen für bestimmte Gruppen von Straftaten, etwa Sexualdelikte, bei denen das Opfer minderjährig war, Geiselnahme und Vergewaltigung. In beiden Fällen ist die Zustimmung der unter Bewährung stehenden Person erforderlich.
- In **Bulgarien** (im obigen Sinne einer „probation“) ist Bewährung eine eigenständige Strafe, die bei Verurteilten angewendet werden kann, die ein geringes Maß an Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Zusätzlich kann sie bei einer Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren angeordnet werden, soweit keine vorherige Verurteilung zu einer Haftstrafe vorliegt, und das Gericht der Auffassung ist, dass das Ziel der Strafe auch ohne eine Inhaftierung erreicht werden kann. Bewährung wurde 2005 eingeführt und in den vergangenen Jahren erhielten etwa 9.000 bis 11.500 Personen jährlich eine Verurteilung zu(r) Bewährung.¹⁵⁴ Dies entspricht etwa 30 Prozent aller Verurteilten in diesem Zeitraum.
- In **Deutschland** ist (eine Strafaussetzung zur) Bewährung bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren möglich und es gibt keinen Ausschluss

154 Basierend auf Daten der Generaldirektion “Strafvollstreckung” des bulgarischen Justizministeriums.

aufgrund von vorherigen Verurteilungen. Die in Deutschland gleichbezeichnete Haftentlassung zur Bewährung („parole“) ist eine „Back-Door“-Maßnahme, die ebenfalls durch die Bewährungshilfe überwacht wird.

- In **Litauen** ist Bewährung möglich, bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren für eine oder für mehrere minderschwere bzw. nicht im Voraus geplante Straftaten, oder bei Verurteilungen zu bis zu sechs Jahren Gefängnis für Fahrlässigkeitsdelikte.¹⁵⁵
- Im **spanischen** Recht ist Bewährung nicht als eine eigenständige Sanktion bekannt. Eine ähnliche Sanktion existiert aber einerseits mit der Aussetzung einer Strafe und andererseits der Verhängung einer Ersatzstrafe zur Freiheitsstrafe. Beide Sanktionen können von einer Reihe an Maßnahmen begleitet werden, die Ersatzstrafe allerdings ausschließlich von Geldstrafe in Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit. In Fällen von Gewalt im Geschlechterverhältnis kann der Austausch nur mit gemeinnütziger Arbeit verbunden werden. Beide Sanktionen können nur dann angeordnet werden, wenn eine Verurteilung eines Ersttäters zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorliegt. Bei Drogendelikten können beide Sanktionen auch angewendet werden, soweit eine Verurteilung von bis zu fünf Jahren Gefängnis vorliegt, und selbst, wenn es sich nicht um die Erstverurteilung handelt. Dann muss allerdings die Teilnahme an einer Therapie oder einer Entgiftung nachgewiesen werden. Bei Verurteilten mit einer unheilbaren Krankheit gibt es keine Höchststrafe, bei deren Überschreiten die Möglichkeit einer Bewährung ausgeschlossen ist. Gemeinnützige Arbeit und Geldstrafen (wie auch Wohnsitzbeschränkungen) sind zudem als eigenständige (leichtere) Strafen konzipiert.

Eine **Zustimmung** zur Bewährungsmaßnahme ist in **Belgien** Voraussetzung für deren Anordnung. In **Deutschland** ist eine solche Zustimmung für die Bewährung selbst nicht erforderlich, allerdings für Bewährungsweisungen wie die Teilnahme an einer ärztlichen Behandlung oder Suchttherapie, der Wohnsitznahme in einer geeigneten Wohnung oder Einrichtung. Für die bedingte Haftentlassung ist die Zustimmung in Deutschland zwingende Voraussetzung. In einigen Ländern ist die Zustimmung zu gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe notwendig (siehe unten).

Die Dauer der Bewährungszeit variiert in den teilnehmenden Ländern. In **Belgien** ist eine Dauer von ein bis fünf Jahren (ein bis drei Jahre bei minderschweren

155 Nach dem litauischen Bewährungsrecht ist Bewährung eine bedingte Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen, ausgesetzten Strafen und zur bedingten Haftentlassung, wenn der Verurteilte unter Überwachung steht.

Straftaten) vorgesehen; in **Bulgarien** drei bis fünf Jahre; in **Deutschland** zwei bis fünf Jahre; in **Litauen** ein bis drei Jahre; und in **Spanien** zwei bis fünf Jahre (bzw. drei bis zwölf Monate in weniger schweren Fällen; und drei bis fünf Jahre bei Drogendelikten).

Mögliche Bewährungsauflagen und ihre faktische Anwendung divergieren zu einem hohen Grad in den verschiedenen Ländern – von verschiedenen Erziehungshin zu bloßen Kontrollmaßnahmen. Eine Zusammenfassung dieser würde gemessen am Ziel unseres Projekts nur wenig Ertrag bringen. Zudem ist dies bereits in einem anderen Projektzusammenhang erfolgt, dessen Ergebnisse im Internet aufrufbar sind.¹⁵⁶

Bewährung, eine Strafaussetzung etc. werden oder können unter folgenden Bedingungen widerrufen werden:

- In **Belgien** wird die Strafaussetzung widerrufen, wenn die unter Bewährung stehende Person eine neue Straftat begeht, die zu einer Verurteilung von mindestens einem Monat Haft führt; die Aufschiebung der Strafvollstreckung wird automatisch widerrufen, wenn die betroffene Person eine neue Straftat begeht, die in eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten mündet; bei einer Neuverurteilung zu einem bis sechs Monaten Haft ist ein Widerruf Ermessenssache.
- **Bulgarien:** Begeht die unter Bewährung stehende Person ohne nachvollziehbaren Grund eine weitere Straftat allgemeiner Art (ein Delikt, das von Amts wegen verfolgt wird) vor dem Ablauf der Bewährungszeit, und wird sie deswegen zu einer erneuten Freiheitsstrafe verurteilt, muss er oder sie sowohl die ausgesetzte als auch die neue Strafe verbüßen. Begeht die betroffene Person ein Fahrlässigkeitsdelikt, so kann das Gericht anordnen, dass die ausgesetzte Strafe nicht oder nur zum Teil verbüßt werden muss. Bricht eine Person auf Bewährung ihre vom Gericht angeordnete Behandlung ab, so kann das Gericht die vollständige Verbüßung der ausgesetzten Haftstrafe anordnen.
- In **Deutschland** widerruft das erstinstanzliche Gericht die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe, wenn die verurteilte Person: „1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, 2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt“ (§ 56f StGB). Anstelle eines Widerrufs ist

156 Flore et al. 2012.

die Verlängerung der Bewährungszeit oder eine Änderung der Auflagen und Weisungen möglich.

- Nach Artikel 84 des **spanischen** Strafgesetzbuches wird bei Begehung einer neuen Straftat während der richterlich festgesetzten Bewährungszeit die Aussetzung der Strafe widerrufen und die verbleibende Reststrafzeit muss dann vollständig im Justizvollzug verbüßt werden. Im Falle einer Nichtbeachtung von richterlich auferlegten Auflagen und Weisungen, kann das Gericht die Verlängerung der Strafaussetzung (bis zu fünf Jahre), den Ersatz durch eine andere Maßnahme oder den Widerruf der Aussetzung anordnen.

Die bedingte Haftentlassung (backdoor) findet in den teilnehmenden Projektländern unter vergleichbaren Voraussetzungen und in dem gleichen strukturellen Rahmen wie die Bewährung statt. Soweit die Projektpartner hierzu Ausführungen gemacht haben, kann eine Strafrestaussetzung frühestens stattfinden:

- nach der Verbüßung von einem Drittel der Freiheitsstrafe (**Belgien:** Ersttäter; **Bulgarien:** jugendliche Straftäter;¹⁵⁷ **Litauen:** Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten, Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu bis zu drei Jahren Gefängnis, Jugendliche);
- nach Verbüßung der Hälfte der Haftstrafe (**Bulgarien** Ersttäter; **Deutschland:** Erstverbüßende mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder bei Vorliegen besonderer Umstände; **Litauen:** Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitsdelikte, die sechs Jahre Gefängnis überschreiten, andere Verurteilte, deren angeordnete Freiheitsstrafe drei Jahre überschreitet, aber nicht mehr als zehn Jahre beträgt);
- nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (**Belgien** und **Bulgarien:** Wiederholungstat; **Deutschland:** regulärer Zeitpunkt für die Entscheidung über eine frühzeitige Entlassung; **Litauen:** 10 bis 15 Jahre; **Spanien:** offener Vollzug und gute Führung),¹⁵⁸

157 Gefangene, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch jugendlich, aber zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon erwachsen waren, werden als Erwachsene behandelt.

158 Die betroffene Person sollte sich gut führen und Bereitschaft zeigen, sich dem sozialen Leben in Freiheit anzupassen, d. h. sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren: Er oder sie hat an kulturellen und berufsbezogenen Aktivitäten teilgenommen; ihre oder seine Gefangenenaakte enthält keine Disziplinäreinträge; die Verurteilung sollte nicht aufgrund organisierter Kriminalität oder Terrorismus erfolgt sein (es sei denn, dem Terrorismus wurde abgeschworen und es fand eine Kooperation mit den Behörden

- nach Verbüßung von drei Vierteln der Freiheitsstrafe (**Litauen**: 15 bis 25 Jahre Haft; **Spanien**: Normalfall);
- bei Jugendlichen existiert in Deutschland ein eigenständiges System, wonach für Jugendstrafen unter einem Jahr keinen Mindestzeitraum für die Verbüßung einer Jugendstrafe gibt, nur dass diese bereits begonnen haben muss, und eine Verbüßung von weniger als sechs Monaten die Ausnahme darstellen soll; bei Jugendstrafen über einem Jahr beträgt die Mindestverbüßungszeit ein Drittel der Jugendstrafe.

In Belgien können Gefangene, die eine lebenslange Haftstrafe verbüßen, nach zehn Jahren oder bei einer wiederholten Verurteilung nach vierzehn Jahren bedingt entlassen werden; in Deutschland beträgt die Mindestverbüßungszeit für „Lebenslängliche“ 15 Jahre, kann aber erhöht werden, wenn das Gericht eine besondere Schwere der Schuld feststellt.

Die oben beschriebenen Zeiten stellen Mindestverbüßungszeiten dar, für eine Entlassung/Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung müssen jedoch auch noch andere Bedingungen erfüllt sein, wie insbesondere eine günstige Sozialprognose.

5 Intensive Bewährungsüberwachung

Sehr viel strenger als normale Bewährungsaufsicht; mit einer Bewährungsaufsicht, die die verurteilte Person sehr häufig kontrolliert, teilweise sogar auf täglicher Basis, dauerhafte Überwachung aller Lebensbereiche.

Nur **Litauen** berichtet von einem System der intensiven Bewährungsüberwachung, welches explizit rechtlich geregelt ist. Intensive Bewährungsüberwachung wird mittels elektronischer Überwachung durchgeführt. Sie ist auch in Fällen der bedingten Haftentlassung möglich, wenn der Gefangene sechs Monate vor dem festgelegten Datum entlassen wird.

In **Bulgarien** gibt es nur einer Form der Bewährung. Allerdings können einige der existierenden Bewährungsaufgaben aus dem Blickwinkel anderer Länder als Form der intensiven Bewährungsaufsicht betrachtet werden. Eine der üblichen Auflagen ist die Verpflichtung der unter Bewährung stehenden Person, mindestens zweimal wöchentlich persönlich bei der Bewährungshilfe vorzusprechen. Nach Absolvierung von mindestens einem Viertel der Bewährungszeit können diese

statt); in Katalonien ist das Vorhandensein einer Wohnung zwar keine Voraussetzung, sollte aber auf den Weg gebracht sein.

Meldeauflagen gelockert und die Ausgangssperre nach 22 Uhr und an Wochenenden aufgehoben werden.

6 Gemeinnützige Arbeit

Arbeit für eine gemeinnützige Organisation oder Behörde ohne Bezahlung

In **Belgien** existieren mindestens drei Formen gemeinnütziger Arbeit. Die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen, nachdem eine Arbeitsauflage abgeleistet wurde. Diese Auflage kann eine maximale Anzahl von 120 Arbeitsstunden im Monat für eine Zeitspanne von bis zu vier Monaten umfassen. Gemeinnützige Arbeit kann zudem im Rahmen eines Mediationsprozesses angeordnet werden und, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafe von nicht mehr als zwei Jahren für angemessen erachtet. Mildernde Umstände können bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden. Gemeinnützige Arbeit ist zudem eine Weisung im Rahmen der Bewährung. Zusätzlich kann sie als Arbeitsstrafe 20 bis 300 Arbeitsstunden innerhalb von sechs bzw. zwölf Monaten umfassen. Nur sehr schwere Taten sind von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Arbeitsstrafe erscheint nicht im Strafregister.

In **Bulgarien** gibt es drei Formen von gemeinnütziger Arbeit. Sie ist einerseits eine Weisung im Rahmen der Bewährung, die 100 bis 320 Stunden im Jahr betragen kann und deren Anordnung auf höchstens drei Jahre, d.h. insgesamt 960 Stunden, begrenzt ist. Eine andere Form der gemeinnützigen Arbeit ist die „Arbeits-erziehung“, in deren Rahmen die Betroffenen für eine Zeit von drei Monaten bis zwei Jahren weiterhin an ihrem bisherigen Arbeitsplatz arbeiten, jedoch 10-25 Prozent des Gehaltes an den Staat abgeben und dieser Zeitraum auch nicht auf die Rentenanwartschaft angerechnet wird. Dieses Erbe aus kommunistischen Zeiten ist zwar immer noch rechtlich vorgesehen, wird in der Praxis jedoch nicht mehr angewendet. Die dritte Form gemeinnütziger Arbeit ist die freiwillige (unbezahlte) Arbeit in der Haftanstalt, bei der zwei Arbeitstage drei Hafttage ersetzen.

Space II und andere Instrumente enthalten keine Informationen über gemeinnützige Arbeit in **Deutschland** oder geben dem Leser zu verstehen, dass diese in Deutschland nicht existiere. Dies liegt daran, dass gemeinnützige Arbeit in Deutschland nicht als eigenständige Sanktion vorgesehen ist. Gemeinnützige Arbeit ist allerdings auf der „Front-Door“-Ebene als eine Bewährungsaufgabe oder als Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens ohne Verurteilung möglich. Im Falle einer Diversion – mit dem Effekt der Einstellung des Strafverfahrens – wird sie im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten

durch das Gericht angeordnet. Eine andere Form der gemeinnützigen Arbeit existiert im Bereich der Geldstrafen. Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe kann die betroffene Person der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit entgehen. Hierbei bestehen regionale Unterschiede, wonach die Arbeitszeit, die einen Hafttag ersetzen kann, zwischen vier und sechs Stunden variieren, im Einzelfall auch bis drei Stunden abgesenkt werden kann. Auf der „In-Door“-Ebene existieren in einigen Haftanstalten – wie etwa in Bremen – Programme, mit denen Betroffene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ihre Zeit in der Haft durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit verkürzen können (ein Tag Haft zuzüglich 2x4 Stunden Arbeit ergeben insgesamt bis zu drei Hafttage). Während letzteres Beispiel zumindest die Reduzierung der Haft auf weniger als die Hälfte ermöglicht, nämlich bis zu 17 Hafttage in einer Woche), besteht immer noch ein Mangel an Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe, sodass viele zu einer Geldstrafe Verurteilte, die von Beginn an gerade nicht im Gefängnis landen sollten, dort ihre Strafe absitzen.

In **Litauen** stellt gemeinnützige Arbeit eine eigenständige Strafe dar.¹⁵⁹ Die verurteilte Person muss schriftlich zustimmen. Die Dauer beläuft sich auf einen Monat bis zu einem Jahr und im Falle der mangelhaften Mitwirkung kann sie durch eine Geldstrafe oder Arrest ersetzt werden. Arbeit kann ebenfalls eine Weisung im Rahmen der Strafaussetzung sein.

In **Spanien** kann gemeinnützige Arbeit eine Ersatzstrafe (s.o. unter „Bewährung“) darstellen oder als eigenständige Strafe verhängt werden. Ein Arbeitstag kann bis zu acht Stunden betragen. Die Zustimmung der betroffenen Person ist erforderlich. In Fällen von Gewalt in Geschlechterbeziehungen (gender violence) stellt gemeinnützige Arbeit die einzige Alternative zur Freiheitsstrafe dar, eine Geldstrafe ist hier nicht möglich. Zudem bringen diese Delikte die Verpflichtung zur Teilnahme an einem speziellen Trainingsprogramm mit sich.

7 Geldstrafe

Ein bestimmter Geldbetrag muss an die Staatskasse bezahlt werden.

In allen teilnehmenden Ländern ist die Verhängung einer Geldstrafe möglich. Diese kann als feste Summe oder in Abhängigkeit vom konkreten Einkommen (Tagessatz, dazu unter 8.) festgesetzt werden. Eine Geldstrafe kann eine Alternati-

¹⁵⁹ Die wörtliche Übersetzung des litauischen Begriffs der Strafe ist „Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit“.

ve zum Freiheitsentzug darstellen, kann aber auch nachträglich eine ursprünglich nicht vorgesehene (Ersatz-) Freiheitsstrafe bewirken, wenn die verurteilte Person zahlungsunfähig ist. In **Deutschland** führt die Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe zum Freiheitsentzug, wobei ein Tagessatz durch einen Tag in Haft ersetzt wird. Zusätzlich existieren in allen Bundesländern Programme zur Abwendung einer solchen Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit. Im vergangenen Jahrzehnt waren fast 4.000 Gefangenen (Bestand) zum jeweiligen Erfassungszeitpunkt im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe in deutschen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Da die Haftstrafen für gewöhnlich eher kurz sind, ist die Anzahl an Personen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, sehr viel höher.¹⁶⁰

8 Tagessätze

Der Betrag einer Geldstrafe basiert auf dem Verdienst einer verurteilten Person pro Tag.

Ein Tagessatzsystem existiert in **Deutschland** und **Spanien**.

¹⁶⁰ Die Anzahl an Haftantritten aufgrund der Nichtzahlung einer Geldstrafe wurde bis 2002 in den offiziellen Statistiken erfasst; seitdem ist sie nicht mehr Teil der Statistiken. In 2002 traten rund 56.000 Personen die Strafhaf mit einer solchen Strafe an (einschließlich der Personen mit mehr als einer Strafe und jenen Gefangenen, die von einer Haftanstalt in die nächste verlegt wurden und dementsprechend ihre Haft in einer neuen Anstalt antraten etc.), siehe Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006) Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, S. 620; die Zahl der Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (Bestand) betrug im Vergleich hierzu nur 3.748 im März 2003 (Statistisches Bundesamt (2014), Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Wiesbaden). Dies verdeutlicht, dass die Zahl der Antritte von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund der dabei bestehenden hohen Fluktuation über die inzwischen nur noch verfügbare Stichtagerhebung nicht sinnvoll abgebildet werden kann.

9 Hausarrest (Freizeit)

Die verurteilte Person bleibt zu Nacht- und Freizeiten zu Hause, während der Tageszeit ist sie verpflichtet, an Aktivitäten wie Arbeit, Beratung, Jobtraining, Bildungsprogrammen, Arbeitsuche oder unbezahlter gemeinnütziger Arbeit teilzunehmen.

In keinem der beteiligten Länder existiert eine solche Sanktion. Einige Bewährungsauflagen in Bulgarien kommen dieser aber sehr nahe.

10 Mittels elektronischer Überwachung kontrollierte Ausgangssperren

Die verurteilte Person kann zu Hause leben, muss aber ein elektronisches Gerät am Körper tragen, welches mit dem Telefon verbunden ist.

In **Bulgarien** scheinen Ausgangssperren eine übliche Form von Bewährungsmaßnahmen zu sein. Elektronische Überwachung kann gegen Personen angeordnet werden, die eine Bewährungsstrafe erhalten haben, um die Anwesenheit am Wohnort bzw. eine Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit zu überwachen. Die Anwesenheitsüberwachung (Aufenthalt zum festgelegten Zeitpunkt am festgelegten Ort) wird in diesen Fällen mittels einer Spracherkennungssoftware über das Telefon durchgeführt. Medienberichten zufolge wurden bisher insgesamt 10 Personen, die zu Bewährungsstrafen verurteilt worden waren, dieser Form der elektronischen Überwachung unterstellt.¹⁶¹

In **Litauen** wird dies als intensive Überwachung bezeichnet.

In **Deutschland** wird diese Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur in Hessen als eine „Front-Door“-Maßnahme – und in der Theorie auch auf der „Back-Door“-Ebene – durchgeführt: im Rahmen der Bewährung oder bedingten Haftentlassung. In der Praxis wird sie im Vorverfahren anstelle von Untersuchungshaft (25 Prozent der Fälle) und als Maßnahme im Rahmen der Bewährungsaufsicht (75 Prozent) eingesetzt. Die Anordnung der elektronischen Überwachung erfolgt in diesen Fällen durch das Gericht. Die Teilnehmer nehmen freiwillig teil

161 180 правонарушители ще са обект на е-мониторинг до 2 години [180 Straftäter werden in den nächsten zwei Jahren der E-Überwachung ausgesetzt]. Computerworld, 18. März 2014, abrufbar unter: http://computerworld.bg/45725_180_pravonarushiteli_shte_sa_obekt_na_emonitoring_do_2_godini.

und müssen eine Wohnung mit einem Telefonanschluss sowie eine (nicht unbedingt bezahlte) Anstellung mit einem Umfang von etwa 20 Wochenstunden haben.

Die Betroffenen müssen einem Zeitplan folgen (Zeiten zu Hause, bei der Arbeit und andernorts), aber nur die Zeitpunkte, zu denen sie zu Hause sein müssen, werden elektronisch kontrolliert. Die Zeit der elektronischen Überwachung wird nicht auf eine Freiheitsstrafe angerechnet, sodass die elektronische Überwachung, die anstelle von Untersuchungshaft angeordnet wird, im Falle einer späteren Verurteilung nicht wie die Untersuchungshaft als verbüßte Haftzeit zählt.¹⁶² Folglich wird die elektronische Überwachung nur in den Fällen eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, in denen das Gerichtsverfahren nicht mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe endet, vor allem also bei einem Freispruch. Untersuchungshaft wird in Deutschland normalerweise nur dann angeordnet, wenn eine Verurteilung zu einer Haftstrafe erwartet wird. Wird erwartet, dass die betroffene Person eine Geldstrafe erhält, besteht das Risiko, dass die Sanktion der elektronischen Überwachung auf Fälle angewendet wird, in denen anderenfalls überhaupt keine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre.

In **Spanien** scheint es eine solche Maßnahme zu geben, zumindest wenn die Sanktion eines dauerhaften Aufenthalts an einem bestimmten Ort auf ihre Einhaltung elektronisch kontrolliert wird. Mit der Reform des spanischen Strafgesetzbuches (durch OL 15/2003) wurde der frühere „Wochenendarrest“ durch diese Sanktion des dauerhaften Aufenthalts an einem bestimmten Ort ersetzt. Artikel 35 des Strafgesetzbuches betrachtet diese Strafe als Freiheitsentzug, der im Haus der verurteilten Person oder an einem vom Gericht festgesetzten Ort erfolgt. Neben der Tatsache, dass die Reform aus dem Jahr 2010 die maximale Dauer dieser Sanktion von 12 Tagen auf sechs Monate an hob, stellte sie den Gefängnischarakter dadurch wieder her, dass sie die Möglichkeit der Vollstreckung in einer Haftanstalt eröffnete. Diese Maßnahme kann den Einsatz elektronischer Mittel zur Kontrolle umfassen, muss es aber nicht. Die Kontrolle erfolgt üblicherweise mittels biometrischer Spracherkennung mit zeitlich nicht vorbestimmten Anrufen am Wohnort und durch Stimmerkennung durch einen zentralisierten Computer.

162 Fünfsinn 2009, S. 691.

11 Elektronische Überwachung mittels GPS

Die verurteilte Person muss ein elektronisches Gerät am Körper tragen und ihr Aufenthaltsort wird via GPS ermittelt; zumindest, wenn er oder sie verbotene Gebiete betritt oder gerichtlich angeordnete Gebiete verlässt.

Alle Länder berichteten von GPS-gestützter elektronischer Überwachung, wobei Belgien die meisten praktischen Erfahrungen damit aufweist.

In **Belgien** wurde der elektronisch überwachte Hausarrest im Jahr 1998 im Rahmen eines lokalen Pilotprojekts eingeführt und findet landesweit seit der Einrichtung eines Nationalen Zentrums für die Elektronische Überwachung im Jahr 2000¹⁶³ Anwendung.¹⁶⁴ Seit ihrer Einführung wurde die elektronische Überwachung durch die nachfolgenden Justizminister als eine kosteneffiziente Lösung für das Problem überbelegter Gefängnisse gefördert. Diese Form der Strafvollstreckung kann von Verkündung des Urteils an oder zwischen der Haftstrafe und der bedingten Haftentlassung eingesetzt werden. Für Gefangene mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren wird elektronische Überwachung als „Front-Door“-Strategie eingesetzt. Obwohl Verurteilte in diesem Fall ursprünglich durch ein Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, müssen sie dann keinen einzigen Tag in der Justizvollzugsanstalt verbringen. Auf der Suche nach einer größeren (virtuellen) Gefängniskapazität wird elektronische Überwachung fast automatisch bei der Gruppe jener Verurteilten angeordnet, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erhalten haben. Die Gefängnisleitungen spielen bei diesem Verfahren eine zentrale Rolle.¹⁶⁵ Die Leitung der Justizvollzugsanstalt ergreift zuerst

163 Ein erster Schritt zur Einführung der elektronischen Überwachung wurde im Jahr 1996 durch den Justizminister Stefaan De Clerck unternommen, der in seinem Weißbuch zur Strafrechts- und Strafvollzugspolitik darauf hinwies, dass elektronische Überwachung eine Option sei, die es zu untersuchen gelte (Note d'orientation "Politique pénale et Politique pénitentiaire", Juni 1996).

164 Für mehrere Jahre war die elektronische Überwachung nur durch ministerielle Runderrlasse geregelt. Erst im Jahr 2006 (Gesetz vom 17. Mai 2006 über die rechtliche Stellung von zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten Personen und der Rechte der Opfer im Rahmen der Strafvollstreckung) erhielt die Sanktion eine umfassende Rechtsgrundlage.

165 Auch wenn die Leiter der Justizvollzugsanstalten eine entscheidende Rolle bei dem Verfahren der elektronischen Überwachung spielen, gibt es Ausnahmen. Verurteilte Straftäter, die keine Aufenthaltserlaubnis haben, werden für die Beendigung der Haft unter elektronischer Überwachung nicht berücksichtigt. Im Falle von Sexualstraftaten, hat der „Detention Management Service“ der zentralen Justizvollzugsverwaltung die Entscheidungsgewalt über die Anwendung elektronischer Überwachung und es müs-

die Initiative, einen Verurteilten der elektronischen Überwachung zu unterstellen, was auch Informationen über die elektronische Überwachung bereitzustellen und die Zustimmung der Person zu der Maßnahme einzuholen umfasst. Willigen Letztere ein, legt die Gefängnisleitung im Einvernehmen mit der nationalen Überwachungsstelle ein Datum fest, an dem das elektronische Überwachungsgerät am Wohnort der zu Überwachenden installiert wird. Ist die betroffene Person an dem Ort, an dem die elektronische Überwachung durchgeführt wird, nicht gemeldet, holt die JVA-Leitung die Zustimmung der Mitbewohner und Mitbewohnerinnen ein. Widerspricht die betroffene Person oder jemand aus ihrem Wohnumfeld, wird erstere wieder inhaftiert. Für Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mehr verbüßen, entscheidet das Strafvollstreckungsgericht über die Anwendung elektronischer Überwachung. Sechs Monate bevor eine bedingte Haftentlassung des oder der Gefangenen möglich ist, wird er oder sie der elektronischen Überwachung unterstellt, sodass diese als eine Übergangsmaßnahme zwischen dem Strafvollzug und der bedingten Entlassung erfolgt. In diesem Fall dient die elektronische Überwachung mithin als eine „Back-Door“-Strategie. Nach einer Diskussion über die Möglichkeit, elektronische Überwachung als eigenständige Sanktion einzuführen, wurde zu Beginn des Jahres 2014 ihre Anwendung (mit GPS-Ortungsgaräten) als Alternative zur Untersuchungshaft eingeführt.¹⁶⁶ Obwohl die Justizminister die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Lösung für das Problem der Überbelegung belgischer Haftanstalten ins Feld geführt haben, hat die Gefangenenanzahl seit der Ausdehnung der elektronischen Überwachung nicht abgenommen.¹⁶⁷ Das Gegenteil war der Fall: im Jahr 2000 erreichte die Quote der

sen zuvor spezifizierte individuelle Bedingungen vorliegen, die auf einem sozialen Untersuchungsbericht beruhen. So kann die JVA-Leitung etwa bei drogenabhängigen Straftätern eine ein Drogen- oder Alkoholentzugsprogramm empfehlen. Das Verfahren für diese (sehr kleine) Gruppe ist sehr viel strikter als für die Gruppe der anderen Gefangenen, die zur einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt worden, bei denen kein Untersuchungsbericht erforderlich ist oder zusätzliche Bedingungen erfüllt werden müssen, es sei denn die JVA-Leitung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

166 Les bracelets électroniques avec GPS peuvent désormais être utilisés, RTBF, 2. Janua 2014. Siehe auch: C. De Man, E. Maes (promotor), B. Mine & R. Van Brakel (2009) Possibilités d'application de la surveillance électronique dans le cadre de la détention préventive, Rapport de recherche nr. 23, Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie, Operationele Directie Criminologie, Brüssel. http://nicc.fgov.be/upload/files/ODcriminologie/prononceetapplicationdespeinesetmesures/condamnationspenales/EINDRAPPORT_ET_VH_def%28rapport%29.pdf

167 Zwischen 2012 und 2013 hat die Anzahl der unter elektronischer Überwachung stehender Gefangener um 42 Prozent zugenommen. Im Jahr 2013 unterstanden 5.061 Gefangene elektronischen Überwachungsmaßnahmen, im Vergleich zu 3.561 Gefan-

Gefängnisüberbelegung 16,4 Prozent. Dreizehn Jahre später – zu einem Zeitpunkt, an dem elektronische Überwachung landesweit eingesetzt wird – steigt die Anzahl der Gefangenen auf 11.769 (Stand: März 2014) an, was einer Überbelegungsquote von 22 Prozent entspricht.

Das **bulgarische** Strafrecht sieht eine Anwendung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung vor, ihre praktische Umsetzung steckt jedoch noch in einer Pilotphase. Sie findet nur bei Personen Anwendung, die eine Bewährungsstrafe erhalten haben. Zwar führen einige Auslegungen des bulgarischen Gesetzes über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zu dem Schluss, dass elektronische Überwachung auch in Fällen der frühzeitigen bedingten Haftentlassung angeordnet werden kann, jedoch spricht die relevante Rechtsverordnung nur von Straftätern, die zu Bewährung (probation) verurteilt wurden. Gemäß dieser Verordnung darf elektronische Überwachung nicht gegen Jugendliche unter 16 Jahren und nicht gegen Personen mit einer psychischen Störung verhängt werden. Die technische Umsetzung der Überwachung muss an einen Untervertragsnehmer ausgelagert werden, dessen Verpflichtungen auch die Bereitstellung der elektronischen Geräte, deren Wartung und die Einrichtung eines Kontrollzentrums umfasst, welcher der Generaldirektion „Strafvollstreckung“ gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die verurteilte Person ist für das Ortungsgerät verantwortlich und muss etwaige Schäden an dem Gerät ersetzen. Elektronische Überwachung kann auf unter Bewährung stehende Personen angewandt werden, um zwei der bestehenden Bewährungsauflagen durchzusetzen: die Anwesenheitsüberwachung (am Wohnort) und die Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Im Jahr 2010 führten das bulgarische und das britische Justizministerium gemeinsam ein sechsmonatiges Pilotprojekt zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch. Nach der Auswertung der Ergebnisse sollte das Projekt auf alle 28 Bewährungsaufsichtsstellen des Landes ausgeweitet werden. Nach Abschluss des Pilotprojekts wurde jedoch die Initiative ohne öffentliche Nennung von Gründen nicht weiter verfolgt. Im Jahr 2014 kündigte das bulgarische Justizministerium ein weiteres Projekt zum Thema verstärkter Anwendung von Bewährung in Übereinstimmung mit europäischen Standards und eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an. Das Justizministerium vergab die technische Umsetzung des Projekts als Unterauftrag an genau das Unternehmen, das auch schon 2010 die elektronischen Geräte für die Überwachung zur Verfügung gestellt hatte. Das bulgarische Justizministerium

genen im Jahr 2012. Am 1. März 2014 unterfielen 1.807 Gefangene dieser Maßnahme, davon 1.660 Männer und 147 Frauen. Ungefähr 80 Prozent diesen Überwachungsanordnungen betreffenden Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren erhalten hatten.

plant indessen, 180 zu Bewährungsstrafen verurteilte oder bedingt aus der Haft entlassene Personen an dem elektronischen Überwachungsprogramm teilnehmen zu lassen.

In **Deutschland** wird die GPS-gestützte elektronische Überwachung seit 2011 als „Back-Door“-Maßnahme im Rahmen der Führungsaufsicht angewendet. Voraussetzung ist die Vollverbüßung einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe und dass weiterhin ein hohes Risiko bezüglich der Begehung von Gewalt- oder Sexualdelikten konstatiert wird. Weiterer Anwendungsbereich ist die Zeit nach der Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer forensischen Entzugsklinik oder aus der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen dieser Maßnahme ist es möglich, bestimmte verbotene oder gebotene Aufenthaltsorte zu bestimmen oder den Aufenthaltsort einfach nur aufzuzeichnen. Ende 2012 unterstanden insgesamt 25 Personen der GPS-gestützten Überwachungsmaßnahme. Insbesondere bei den Personen, die ihre Haftstrafe voll verbüßt haben, wird der Net-Widening-Effekt der Maßnahme deutlich, da diese Personen ohnehin aus der Haft entlassen worden wären, nachdem sie ihre Haftstrafe voll verbüßt hatten.¹⁶⁸ Bisher kam es zu Rückfällen von zwei Personen, die der GPS-gestützten Überwachung unterlagen, ohne dass die elektronische Kontrolle in irgendeiner Weise zur Verhinderung oder Aufklärung der Straftaten beigetragen hätte. Eine der beiden Personen hatte das Verbot auferlegt bekommen, sich einem Gebiet zu nähern, in der ein mögliches Opfer lebte, aber die Straftat wurde dann an einer anderen Person und an einem anderen Ort verübt. Die zweite Person entledigte sich des Geräts, was das Gerät auch übermittelte, jedoch konnte dadurch die verübte Brandstiftung nicht verhindert werden. Der Rechtsbeistand dieser Person berichtete, dass die Haftentlassung (vor dem Rückfall) unzureichend auf die zeitlich längst überfällige Entlassung vorbereitet worden war.¹⁶⁹

In **Litauen** ist die elektronische Überwachung Teil der Bewährung. Der unter Bewährung Stehende, gegen den intensive Überwachung angeordnet wurde, muss hierfür ein elektronisches Gerät am Körper tragen. Bezogen auf die Anwendungspraxis haben wir keine weiteren Informationen.

Im Zuge der Reform des Strafgesetzbuches im Jahr 2010 wurde in **Spanien** die Möglichkeit einer „überwachten Freiheit“ nach der Entlassung aus dem Straf-

168 Für die kriminologischen und technischen Probleme siehe die Expertenanhörung im Brandenburger Landtag vom 19.02.2012, insbesondere Burkhardt; Fünfsinn; und Amthor (<http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/037.%20Sit-zung%20HA%20vom%2019.09.2012%20%28Protokoll%205-0037-1%29.pdf>).

169 www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=20&beitrag_id=650&gelesen=650.

vollzug mittels eines GPS-Systems eingeführt, welche auf Personen angewendet werden soll, die als besonders gefährlich gelten (Terrorismus, Sexualdelikte).

12 Drogentherapie (stationär oder ambulant)

Die Drogentherapie als Alternative zum Freiheitsentzug muss von der Suchtbehandlung als eine zum Strafvollzug alternative Form der freiheitsentziehenden Sanktion und einer bloßen Ergänzung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion unterschieden werden. Zudem variieren die nationalen Ansätze schon hinsichtlich der Frage, welche Fälle der Drogenkriminalität in den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung fallen: einerseits dadurch, dass der Besitz bestimmter Mengen zum Eigenkonsum die Schwelle strafbaren Unrechts z. T. erst gar nicht überschreitet, andererseits durch die regelmäßige Einstellung von Verfahren oder durch die Unterscheidung zwischen sogenannten leichten und harten Drogen mit an diese anknüpfenden unterschiedlichen Verfahrensweisen.

In **Bulgarien** und **Litauen** stellen Drogentherapien offensichtlich nur eine Ergänzungsmaßnahme zu daneben angeordneten Strafen dar, d. h. dass eine Drogentherapie als Bewährungsauflage erteilt werden kann.¹⁷⁰

In **Spanien** führt die Teilnahme an einer Drogentherapie (oder zumindest an einer Entgiftung) zu zusätzlichen Möglichkeiten der Strafaussetzung, sodass auch Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (und nicht nur bis zu zwei Jahren) ausgesetzt werden können.

In **Belgien** werden Drogenabhängigkeit und ihre Behandlung auf verschiedenen Ebenen des Strafverfahrens berücksichtigt – entweder als ein Faktor im Rahmen einer Mediation oder als Grund für eine Strafaussetzung. Um von Letzterer zu profitieren, sollen Drogenabhängige zusichern, ihr Verhalten zu verändern (d. h. keine Drogen mehr zu nehmen, Urinproben nicht zu verweigern, sich auf die Suche nach einer Arbeit zu begeben, aktiv ihre Freizeit zu gestalten, sich einer Behandlung zu unterziehen, die auf endgültige Drogenabstinenz gerichtet ist etc.). Auf der Ebene der Strafverfolgung führt der Abschluss einer Drogentherapie zur Vernichtung der Justizakte nach sechs Monaten. Beachtet man die Reihe der dafür gesetzten Bedingungen, ist es schwer vorstellbar, dass ein langjähriger Drogenkonsument

170 In Bulgarien empfahl Frau Tankova, die Leiterin der regionalen Dienststelle “Strafvollstreckung” die häufigere Anwendung einer verpflichtenden Drogentherapie im Rahmen der Bewährung, М. Танкова (2012), Проблемът наркотици, като рефлексия при осъдените на пробация [М. Tankova (2012), The Problem of Drugs as a Reflection in Persons Sentenced to Probation]. Burgas.

alle diese Auflagen erfüllen kann, weil dies eine komplette Lebensumstellung bedeuten würde. In Gent wurde ein spezielles Drogentherapie-Gericht eingerichtet, welches die verschiedenen Beteiligten, d. h. Richter oder Richterinnen, Staatsanwaltschaft und eine Kontaktperson der verschiedenen Einrichtungen für Drogenabhängige mit speziellem Fachwissen an einen Tisch bringen soll.

In **Deutschland** gibt es diverse Ansätze, die Drogentherapien bzw. die Bereitschaft, sich einer solchen zu unterziehen, als Alternativen zum Freiheitsentzug vorsehen.¹⁷¹ Sie können im Rahmen der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens berücksichtigt werden, an die Stelle eines Strafverfahrens treten (§ 37 BtMG), als Bewährungsaufgabe fungieren, als Ersatz für eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder bei einem verbleibenden Strafreist von bis zu zwei Jahren als Alternative auch für eine bereits begonnene Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Anspruch genommen werden (§§ 35, 36 BtMG). Hierbei werden nicht nur Drogendelikte berücksichtigt, sondern auch Straftaten, die unter dem Einfluss oder in Verbindung mit Entzugserscheinungen verübt wurden bzw. der Beschaffung von Drogen dienen (z. B. Diebstahl). Die Anrechnung auf die Haftstrafe erfolgt zudem unabhängig von einem Erfolg der Therapie und auch teilweise.¹⁷²

13 Anderweitige Therapie

Ogleich andere Therapieformen in den Länderberichten erwähnt wurden, werden keine von ihnen als direkte Alternative zum Freiheitsentzug vorgestellt. In **Deutschland** werden z. B. andere Formen der Therapie wie die Psychotherapie bei der Entscheidung über die Einstellung eines Strafverfahrens berücksichtigt oder können als Weisung im Rahmen der Bewährung (mit Zustimmung) angeordnet werden.

171 Es gibt eine strafrechtliche Sanktion (Maßregel der Besserung und Sicherung), die der verurteilten Person auferlegt, sich einer Drogentherapie zu unterziehen, aber diese stellt nur eine andere Form des Strafvollzugs dar – wenngleich bis zu einer Dauer von zwei Dritteln der angeordneten Freiheitsstrafe jeder Tag in einer solchen Maßnahme auf die Haftstrafe angerechnet wird (§ 64 StGB).

172 Für weitere Informationen siehe “Bemerkenswerte Praxen”.

14 Boot Camps

Üblicherweise kürzer als eine Freiheitsstrafe, kann aber restriktiver sein. Vergleichbar mit der Grundausbildung in der Armee, regelmäßiges Drillen, Teilnahme an einem Bildungsprogramm, das körperliche Aktivität beinhaltet.

In keinem der beteiligten Länder gibt es Boot Camps als strafrechtlich vorgesehene Sanktion.

15 Wiedergutmachung

Die Pflicht, eine materielle oder immaterielle Entschädigung an das Opfer zu entrichten.

In **Belgien** kann die Zahlung einer Wiedergutmachung Teil des Mediationsprozesses sein (s.u.). In **Deutschland** kann u.a. eine unter Bewährung stehende Person dazu verpflichtet werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Form der Entschädigung stellt die primär anzuwendende Bewährungsauflage dar¹⁷³ und ist nur zulässig, wenn sie dem tatsächlichen Opfer der Straftat zugutekommt. Die geforderte Wiedergutmachung darf jedoch die finanziellen Kapazitäten des Verurteilten nicht in unzumutbarer Weise überschreiten. Zusätzlich kann Wiedergutmachung auch als Auflage auf der „Front-Door“-Ebene für die Einstellung des Strafverfahrens erteilt werden. Hat eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (s.u.) stattgefunden oder wurde sie wenigstens ernsthaft erstrebt oder hat sie ohne TOA stattgefunden, obwohl dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erforderte, so kann mit Blick darauf die strafgerichtliche Verurteilung milder ausfallen oder es kann sogar ganz von Strafe abgesehen werden.¹⁷⁴ Auf der „Back-Door“-Ebene kann Wiedergutmachung als Auflage für die bedingte Haftentlassung angeordnet werden, und in Fällen, in denen Gefangene sich weigern, den Ort preiszugeben, an dem sich die Beute der Tat befindet, kann die ausbleibende Wiedergutmachung als rechtliches Argument gegen die Anordnung einer Haftentlassung zur Bewährung verwendet werden, selbst wenn die verurteilte Per-

173 Gemäß § 56b Abs. 2 S. 2 StGB darf das Gericht nur dann andere Auflagen erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

174 § 46 a StGB.

son alle anderen Kriterien dafür erfüllt. Auf der „In-Door“-Ebene sieht das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz vor, dass es Gefangenen erleichtert werden soll, Arbeitslohn in Haft zu Zwecken der Wiedergutmachung zu verwenden (§ 37 Abs. 3 StVollzG NRW). In **Spanien** wird die Wiedergutmachung des verursachten Schadens als ein Strafmilderungsgrund betrachtet (Artikel 21.5 Strafgesetzbuch) und stellt zugleich einen zu berücksichtigenden Faktor für die Bestimmung des Zeitpunktes für eine mögliche bedingte Haftentlassung (Artikel 91.2 Strafgesetzbuch) sowie eine Voraussetzung für eine Ersatzstrafe (Artikel 88 Strafgesetzbuch) dar. Bei den letzten beiden Beispielen von „Back-Door“-Maßnahmen fungiert die Wiedergutmachung indes nicht als Alternative zum Freiheitsentzug, sondern ihr Unterbleiben als Grund für den Nichtgebrauch von solchen Alternativen.

16 Täter-Opfer-Ausgleich

Mediation zwischen dem Opfer und dem Täter durch eine neutrale/professionelle Person, die bereits vor der gerichtlichen Entscheidung darüber erfolgen kann, wer als Opfer und wer als Täter zu verstehen ist.

In **Belgien** kann die Staatsanwaltschaft Strafverfahren förmlich einstellen und die öffentlichen Ermittlungen beenden, wenn Beschuldigte den Vorschlag eines Mediationsprozesses akzeptieren und dessen Bedingungen erfüllen. Dies ist bei Straftaten möglich, für die die Staatsanwaltschaft eine Höchststrafe von bis zu zwei Jahren für angemessen hält. Dieses Strafmaß bezieht sich auf jenes, das die Staatsanwaltschaft tatsächlich beantragt hätte, sodass mildernde Umstände zu berücksichtigen sind. So kann der Mediationsprozess selbst bei Straftaten zulässig sein, die grundsätzlich mit längeren Haftstrafen bedroht sind. Um zur Mediation zugelassen werden zu können, muss die beschuldigte Person über 18 Jahre alt sein, die Verantwortung für die begangene Straftat übernehmen und kooperationswillig sein. Die Aussagen, die sie im Rahmen der Mediation macht, sind vor Gericht teilweise kein zulässiges Beweismittel. Es müssen bestimmte Auflagen im Rahmen der Mediation erfüllt werden: (1) Wiedergutmachung des Schadens oder der Verletzung, die dem Opfer zugefügt wurde oder Ersatzleistung für bestimmte Güter; dann kann die Staatsanwaltschaft einen Mediationsprozess einberufen, um Opfer und Täter dazu zu bringen, die Streitigkeit durch eine Wiedergutmachung oder Entschädigung beizulegen; (2) Aufnahme einer medizinischen Behandlung oder geeigneten Therapie über eine Dauer von maximal sechs Monaten, wenn der Täter oder die Täterin die Straftat einer Krankheit oder einer Alkohol- oder Drogensucht zuschreibt; (3) die Teilnahme an einem Trainingspro-

gramm für eine Dauer von bis zu 120 Stunden;¹⁷⁵ (4) Ableistung gemeinnütziger Arbeit von bis zu 120 Stunden.¹⁷⁶

Während ein Mediationsassistent oder eine Mediationsassistentin die meiste Vorbereitungs- und Mediationsarbeit erledigt, leitet der Mediationsrichter oder die Mediationsrichterin die förmliche Sitzung und schließt das Verfahren ab. Sowohl Täter oder Täterin als auch das Opfer haben einen Anspruch darauf, einen Rechtsbeistand hinzuziehen, das Opfer kann sich dort auch von einem solchen vertreten lassen. Die Bestimmung der getroffenen Vereinbarung oder festgelegten Auflagen werden in einem offiziellen Bericht (procès-verbal) festgehalten. Erfüllt die beschuldigte Person die Auflagen, wird ein zweiter procès-verbal verfasst, der darlegt, dass das förmliche Verfahren eingestellt wurde. Erfüllt er oder sie die Auflagen nicht, kann das Mediationsgericht ihn oder sie zum Gericht vorladen, aber es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dieser Vorladung zu folgen. Die strafrechtliche Mediation liegt im Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft und hat sich in quantitativer Hinsicht rasant entwickelt. Es wurden jedoch Bedenken (die zumeist aus der Beratungspraxis von Mediationsprozessen oder aus der Justiz heraus erhoben wurden) bezüglich der konkurrierenden und heterogenen Ziele und Grundgedanken geäußert, die dem Recht und seiner Anwendung in der Praxis zugrunde liegen: namentlich die Absicht, sichtbar auf minderschwere Straftaten zu reagieren, den Opfern zu helfen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz zurückzugewinnen. Ein dauerhafter Gegenstand der Debatte ist das Risiko des „Net-Widenings“.¹⁷⁷ Trotz des formal festgelegten Status als Alternative zur Strafverfolgung gibt es Hinweise darauf, dass die strafrechtliche Mediation vor allem als Alternative zum unbedingten Straferlass und nicht als Alternative zur Strafverfolgung angewendet wird. So werden Fälle, die vorher einfach unbehandelt geblieben wären, nun der sozialen Reaktionsform Mediation ausgesetzt. Seit 2001 wird Mediation in Belgien auch in Haftanstalten durchgeführt. Jegliche Mediation bedarf der freiwilligen Zustimmung aller beteiligten Parteien. Diese Mediationen werden (staatlich finanziert) durch zwei private gemeinnützige Organisationen (Suggnome und Mediante) durchgeführt und beaufsichtigt und durch die Mediationskommission überwacht. Es gibt keine spezifischen Regelungen darüber, wie und wann eine Mediation stattfinden soll. Das belgische Recht erlaubt die Beteiligung weiterer betroffener Personen wie die von Partnern oder Freunden

175 Z.B. soziale Trainingskurse, Training zum Umgang mit Aggression und Alkoholsucht oder Verkehrstraining nach Straßenverkehrsdelikten.

176 Die Höchstdauer für die Ausführung der vorgeschlagenen Auflagen beträgt sechs Monate für die Maßnahmen 2, 3 und 4 und unbestimmte Dauer für Maßnahme 1.

177 Siehe Burssens 2012.

von Tätern bzw. Opfern, die durch die Straftat in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diese Mediation soll parallel zu und unabhängig vom Strafverfahren selbst ablaufen. Die Informationen können je nach Absprache der Beteiligten nach der Mediation an die Staatsanwaltschaft oder die Justiz weitergegeben werden.

In **Bulgarien** existiert im Strafverfahren keine Mediation, jedoch wurde sowohl in der Praxis als auch der Forschung darüber diskutiert, ob Mediation im Rahmen der Bewährung eingeführt werden sollte, welche dann im gesamten Strafverfahren Anwendung finden könnte.¹⁷⁸

Als Teil des Konzepts einer "Restorative Justice"¹⁷⁹ ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in **Deutschland** in § 46a des Strafgesetzbuches geregelt und stellt ein außergerichtliches Verfahren dar, welches als Grundlage für eine Strafmilderung¹⁸⁰ oder für die Feststellung eines minderschweren Falls dient.¹⁸¹ Aufgrund der letzteren Tatsache kann der TOA als eigenständige Alternative zum Freiheitsentzug betrachtet werden. Der TOA intendiert, den Interessen des Opfers ein größeres Gewicht zu verleihen und ihn oder sie aktiver in die Feststellung der rechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und die rechtlichen Konsequenzen dieser einzu beziehen als ein förmliches Gerichtsverfahren dies bewerkstelligen könnte. Auf der anderen Seite ist der TOA dazu gedacht, den Täter dazu zu motivieren, die volle Verantwortung für das begangene Unrecht zu übernehmen und sich um eine freiwillige Wiedergutmachung zu bemühen.¹⁸² Trotz der Voraussetzung (der Aufnahme) einer Kommunikationsbeziehung zwischen Opfer und Täter verlangt das

178 Derzeitiger Vorsitzender der Generaldirektion "Strafvollstreckung" des bulgarischen Justizministeriums P. Vasilev (2003), Приложимост на пробацията в България [Applicability of Probation in Bulgaria]. Abrufbar auf: <http://www.arspbg.org/doc1/doc11.htm>; S. Evtimov (2007), Правни възможности за утвърждаване на медиацията в пробационните служби [Rechtliche Optionen für die Einführung der Mediation in der Bewährungshilfe]. In: Затворно дело [Prison Activities], Nr. 4/2007, S. 45-57; E. Madzharov (2007), Възможности за прилагане на медиацията в затворите и пробационните служби (български практики) [Möglichkeiten zur Durchführung von Mediation in Gefängnissen und den Bewährungshilfestellen (Bulgarische Praxis)], in: Затворно дело [Prison Activities], Nr. 4/2007, S. 3-32.

179 Für eine detaillierte Darstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Umsetzung eines Restorative Justice Ansatzes aus deutscher Perspektive siehe Bals 2010, S. 81 ff.; vgl. aber auch zur Kritik an dieser Art der Umsetzung des Restorative Justice Gedankens T. Lutz 2010, S. 405-413.

180 Das Gericht kann dem Täter die Strafe auch gänzlich erlassen, wenn es anderenfalls eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorsieht.

181 Schmuck 2013, S. 253-255.

182 Bals 2010, S. 85.

deutsche Strafrecht keine Einschaltung eines tatsächlichen Mediators oder einer Mediatorin.¹⁸³ Nichtsdestotrotz ist der TOA oftmals in professionelle Programme eingebettet und so haben sich seit den ersten Pilotprogrammen im Jahr 1985 über 350 solcher Projekte in ganz Deutschland herausgebildet, von denen etwa ein Drittel sowohl mit Erwachsenen als auch mit Jugendlichen arbeitet.¹⁸⁴ § 46a StGB differenziert zwischen den Bemühungen der beschuldigten Person einen Ausgleich herzustellen (§ 46a Nr. 1 StGB) und der finanziellen Entschädigung des Opfers durch diese (§ 46a Nr. 2 StGB). Während vielfältige Formen der Wiedergutmachung im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB in Betracht kommen, zu denen insbesondere ein Eingeständnis der Tat, eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer, die Leistung von Schadensersatz sowie andere materielle und immaterielle Akte wie Dienstleistungen, Arbeit oder Geschenke gehören,¹⁸⁵ zielt § 46a Nr. 2 StGB ausschließlich auf die finanzielle Entschädigung. Um eine Strafmilderung nach § 46a Nr. 1 zu erreichen, muss die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt haben. Im Falle von Nr. 2 muss die Schadenswiedergutmachung von ihr erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordern und sie muss das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt haben. Der TOA kann zu jeder Zeit des Strafverfahrens initiiert werden, er wird jedoch typischerweise von der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung vorgeschlagen und die Beteiligten werden an das lokale TOA-Projekt verwiesen.¹⁸⁶ Die Verantwortlichen des TOA-Projekts kommen dann üblicherweise auf den Täter/die Täterin zu und klären ihn oder sie über die Möglichkeit der Wiedergutmachung auf. Danach informieren sie das Opfer, sobald – und nur soweit – der Täter/die Täterin in den TOA eingewilligt hat. Trotz der Rolle der Staatsanwaltschaft als regelmäßige Initiatorin kann das Gericht, die beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand die Durchführung eines TOA-Verfahrens ebenfalls vorschlagen. Letztere können den TOA sogar als Verteidigungsstrategie nutzen.¹⁸⁷ In der Praxis werden mehr als 80 Prozent der TOA-Verfahren im Vorfeld des Gerichtsverfahrens vor der Anklageerhebung eingeleitet und der TOA wird in ungefähr 75 Prozent der Fälle durch die Staatsanwaltschaft vorgeschlagen.

Unter den mehr als die Hälfte aller Fälle ausmachenden Körperverletzungsdelikten, kannten sich über 40 Prozent der Opfer und Täter bzw. Täterinnen zuvor

183 Hartmann 2013, S. 254f.

184 Trenczek und Loode 2012, S. 67f.

185 Meier 2009, S. 340.

186 Bals 2010.

187 Schmuck 2013, S. 253-255.

sehr gut. Etwa 15 Prozent der kontaktierten Opfer und ca. 30 Prozent der Beschuldigten weigerten sich, an einem TOA teilzunehmen. Zudem führten rund 80 Prozent der stattgefundenen Begegnungen schließlich zu einer einvernehmlichen Lösung.¹⁸⁸ Diese Daten stammen aus einer Statistik, die rund 5.000 TOA-Fälle pro Jahr erfasst. Dies ist nicht nur ein Hinweis auf die weiterhin vorherrschende Tatsache, dass der TOA ein marginales Instrument des deutschen Strafrechts darstellt. Ein weiterer Grund für die niedrigen Zahlen ist die freiwillige Beteiligung der relevanten Organisationen an dieser Statistik. Nichtsdestoweniger ist sie wohl die einzige statistische Dokumentation von Restorative-Justice-Fällen weltweit.¹⁸⁹

Im Rahmen einer neueren Zielsetzung plant die Regierung **Litauens** für den Zeitraum von 2012 bis 2016 die Förderung der Entwicklung eines Mediationssystems.¹⁹⁰ Das litauische Strafgesetzbuch sieht allerdings bereits jetzt die Möglichkeit vor, von der Strafbarkeit einer Handlung abzusehen, wenn zwischen dem Täter und dem Opfer eine Aussöhnung stattfindet (Art. 38 Strafgesetzbuch). Bei einer Person, der ein Vergehen, eine Fahrlässigkeitstat oder ein minderschweres Vorsatzdelikt vorgeworfen wird, kann das Gericht von einer Strafe nur dann absehen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Er oder sie hat 1) die Begehung der Tat eingestanden, 2) den gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person verursachten Schaden freiwillig ersetzt /beseitigt oder hat einer Schadensersatzleistung bzw. -beseitigung zugestimmt, 3) sich mit dem Opfer oder der Vertretung einer juristischen Person oder einer staatlichen Institution versöhnt und es besteht 4) Grund zur Annahme, dass er oder sie keine weiteren Straftaten begeht.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Wiederholungstäter und Personen, die innerhalb der vergangenen vier Jahre bereits von der Strafbarkeit einer Tat auf Grund einer Versöhnungsmaßnahme befreit wurden. Begeht eine von der Strafbarkeit befreite Person innerhalb eines Jahres ein Vergehen oder ein Fahrlässigkeitsdelikt oder befolgt ohne nachvollziehbaren Grund eine vom Gericht genehmigte, zu den Bedingungen und nach dem Verfahren der Schadenswiedergutmachung geschlossene Vereinbarung nicht, kann das Gericht die Entscheidung von der Strafverfolgung zu befreien widerrufen und beschließen, dass die Person für alle begangenen Delikte der Strafverfolgung unterzogen werden soll. Begeht eine von der Strafverfolgung befreite Person innerhalb eines Jahres eine neue Vorsatztat, wird die Entscheidung über die Aufhebung der Strafbarkeit ungültig.

188 Hartmann et al. 2014, S. 67ff; ihre Studie bezieht sich auf die Jahre 2011 und 2012.

189 Hartmann et al. 2014, S. 1-2.

190 Der Erlass zum Programm der Regierung der Republik Litauen für 2012-2016. 13.12.2012, Nr. XII-51.

In diesem Fall wird eine Entscheidung über die Strafverfolgung der Person hinsichtlich aller begangenen Straftaten getroffen.

In **Spanien** existiert kein Modell „alternativer Gerichtsverfahren“ oder „alternativer Formen der Konfliktlösung“. ¹⁹¹ Im Gegensatz dazu hat **Katalonien** seit den späten 1990er Jahren Pilottests durchgeführt, die in der Etablierung eines ersten strafrechtlichen Mediationsdienstes für Erwachsene im Jahr 2000 mündeten. ¹⁹²

Derzeit ist dieses System unter dem Titel „Mediation und strafrechtliche Wiedergutmachung“ geregelt. Die zuständige Behörde beschreibt das Mediationssystem als ein von den Justizbehörden vorgesehenes vertrauliches Verfahren, bei dem durch die von einem unabhängigen Mediator angeleiteten Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und dem Opfer das vorrangige Ziel bestehe, zu einer angemessenen Entschädigung zu kommen, und dass der Konflikt, ausgehend von einer fairen und ausgeglichenen Perspektive, im Interesse beider Parteien gelöst werde, wobei die Teilnahme sowohl von Beschuldigten wie auch Opfern eine freiwillige ist. ¹⁹³ Die Mediation wird von Mediations- und Wiedergutmachungsteams durchgeführt, welche sich aus Spezialisten verschiedener Disziplinen (Psychologie, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaft) zusammensetzen, und die zuvor ein soziales Training bezüglich Mediation und strafrechtlicher Wiedergutmachung absolviert haben. In Katalonien gibt es fünf dieser Teams, deren Einsatz von den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Wiedergutmachungs- und Opferhilfe abhängt. Gemäß der Aufsichtsbehörde sollen diese Verfahren Folgendes bieten: (a)

191 Jedoch drängen einige Bewegungen und Studien vor allem mit baskischem Einschlag auf die Einführung von Mechanismen der Restorative Justice, bei denen es, wie I. Ordenana Gezuraga (2012), Penal Mediation the jurisdictional alternative that works, XVII Congreso de Estudios Vascos. Donostia, S. 1942, es ausdrückt, weniger darauf ankomme, ob das Objekt der Mediation ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, da beide als ein Streit oder ein Konflikt wahrgenommen würden, den es zu schlichten gelte, und damit die Möglichkeit besteht, sich von der Strafrechtsterminologie zu entfernen.

192 J. Martin & P. Dapena (2011), Justicia reparadora: mediación penal per adults i juvenil, in: P. Casanovas, J. Magre & M.E. Lauroba, Llibre blanc de la mediació a Catalunya; Migreurop CIE. Derechos vulnerados. Informe sobre los Centros de Internamiento de extranjeros en España“ Spanien, S. 599; für eine empirische Studie ihrer Umsetzung während der ersten fünf Jahre siehe “Mediación Penal adulta y Reincidencia”, (CEJFE, 2007) und für eine jüngere Studie siehe J.M. Tamarit (2013), Avaluació del programa de mediació penal d’adults del Departament de Justícia de Catalunya, CEJFE. Dieser Bericht ist in Spanisch und Katalanisch abrufbar unter: <http://www20.gencat.cat/portal/site/Justicia/menuitem.6a30b1b2421bb1b6bd6b6410b0c0e1a0/?vgnextoid=9018f81145495410VgnVCM2000009b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=9018f81145495410VgnVCM2000009b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=default..>

193 Ebenda.

Den Parteien: die Möglichkeit, Konflikte im Sinne ihrer Interessen und Bedürfnisse zu lösen und dabei jeder Partei die Chance zu geben, zu hören und gehört zu werden und verantwortlich und beteiligt zu sein; die Möglichkeit, den verursachten Schaden wiedergutzumachen (monetäre Entschädigung, moralische Wiedergutmachung, persönliche Wiedergutmachung etc.), die persönliche Verantwortung und das Bewusstsein über die erlittenen Folgen zu verstärken, und zukünftiges Engagement zu fördern; die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung der erlittenen Schäden zu erlangen und die persönliche Ruhe wiederherzustellen. (b) Der Gemeinschaft: die Wiederherstellung des sozialen Friedens; den Wiedereinzug des Rechts in die Gemeinschaft; (c) Den Gerichten und der Rechtspflege: Strafverfahren zu ersparen.¹⁹⁴

Den Antrag zur Einleitung eines Mediationsprozesses kann von den verschiedenen Parteien eingereicht werden: von dem Opfer oder der beschuldigten Person (was jedoch bei Gewalt im Geschlechterverhältnis ausgeschlossen ist), von deren Rechtsbeiständen, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Gefängnisverwaltung etc. Die Einleitung der Mediation kann zu jeder Phase des Strafverfahrens erfolgen: vor, während oder nach dem Gerichtsverfahren, oder während der Vollstreckung der Strafe. Der Mediationsdienst ist öffentlich und kostenfrei. Hat ein Antrag einen zugewiesenen Mediator, eine Mediatorin erreicht und ist es möglich, das Verfahren zu eröffnen, so wird eine direkte oder indirekte Mediation eingeleitet, indem mit allen Beteiligten Interviews durchgeführt werden. Endet das Verfahren mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wird ein Bericht zum Gericht gesandt, um dort bewertet zu werden.

Kürzlich hat die katalanische Justizvollzugsverwaltung eine Studie über das Mediationsprogramm veröffentlicht, die hervorhebt, dass beteiligte Opfer den Mediationsprozess positiv bewerten; die Hauptpunkte seien, dass sie ihr Eigentum zurück erhielten oder entschädigt würden, eine Entschuldigung von dem Täter oder der Täterin erhalten haben, ihre Erfahrungen und Gefühle gehört wurden, und sie an der Lösung des Konflikts beteiligt waren.¹⁹⁵

194 Ebenda.

195 Ebenda.

17 Familien-/Gruppen-Konferenzen

Mediation, die jedoch nicht nur Opfer und Beschuldigte involviert, sondern auch Familienmitglieder und andere Personen, die sich aufgrund des Vorfalls als Betroffene bezeichnen, sowie professionelle Moderatoren oder Moderatorinnen.

Keiner der Partner berichtete über Familien- oder Gruppenkonferenzen als Teil des Sanktionssystems. In **Deutschland** wurden Familien- und Gruppenkonferenzen, unter dem Namen Gemeinschaftskonferenzen (GMK) als ein Modellprojekt für Jugendliche in Elmshorn eingeführt.¹⁹⁶ In **Belgien** gab es eine entsprechende Praxis für Jugendliche, die schwere Straftaten begangen hatten.¹⁹⁷

18 Circles of Support and Accountability

Freiwillige unterstützen, unter professioneller Aufsicht, (Sexual-)Straftäter bezüglich der Reintegration in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft.

Im Rahmen eines im Jahr 2011 durchgeführten Pilotprojekts, welches durch die Europäische Kommission unterstützt wurde (Daphne III), wurden COSA in **Belgien** eingeführt. Das Modellprojekt findet unter der Beteiligung des Justitiehuis Antwerpen (Antwerpener Haus der Justiz) statt, welches eine Partnerschaft mit einer auf die Behandlung von Sexualstraftätern spezialisierte Wohlfahrtsorganisation¹⁹⁸ (Personal für Koordinierungsaufgaben), sowie eine mit der Universität von Antwerpen (Studie zur Risikobewertung) eingegangen ist. Daraufhin wurde eine nationale Medienkampagne durchgeführt, um 20 Freiwillige zu rekrutieren und auszubilden. Die COSA sind für verurteilte Sexualstraftäter entwickelt worden, die ein mittleres bis höheres Rückfälligkeitsrisiko haben und aus dem Strafvollzug oder einer Behandlungsmaßnahme entlassen werden. Es handelt sich hierbei um einen für Belgien völlig neuen Ansatz der Unterstützung und Überwachung dieser speziellen Gruppe von Straftätern.¹⁹⁹ Bisher wurden drei COSA eingerich-

196 Hagemann 2009.

197 Vanfraechem und Walgrave 2005; Vanfraechem 2002.

198 <http://www.cawantwerpen.be/cosa-cirkels-voor-ondersteuning-samenwerking-aanspreekbaarheid>.

199 Es sollte hierbei angemerkt werden, dass angesichts mangelnder spezifischer Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter in belgischen Justizvollzugsanstalten und der geringen Anzahl an Behandlungseinrichtungen für inhaftierte Sexualstraftäter eine

tet und von der Abteilung für Kriminalpolitik des belgischen Justizministeriums evaluiert.²⁰⁰ Auf Grundlage der Ergebnisse soll über eine mögliche Ausweitung des Pilotprojekts auf die ganze Region Flandern sowie auf nationaler Ebene entschieden werden.

In **Bulgarien** sind COSA nicht gesetzlich vorgesehen, aber sie könnten dennoch informell von NGOs durchgeführt werden. Es gäbe in diesem Fall allerdings keine Verpflichtung zur Teilnahme.

19 Ausweisungsverfügung

Verfügung, die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers oder einer ausländischen Staatsbürgerin zu entziehen, der wegen einer Begehung einer Straftat verurteilt, angeklagt oder sogar nur verdächtigt ist.

und

20 Abschiebung

Die physische Verbringung eines ausländischen Staatsbürgers oder einer ausländischen Staatsbürgerin außer Landes in Verbindung mit einer Verurteilung oder dem Verdachts einer Straftat mit oder ohne vorherige Ausweisungsverfügung.

Eine Ausweisung stellt keine Alternative zum Freiheitsentzug dar, da der Entzug der Erlaubnis, in einem bestimmten Land zu verbleiben, keinen direkten Einfluss auf eine Inhaftierung hat. Jedoch ist die Ausweisung oftmals ein Schritt vor der tatsächlichen Abschiebung von Gefangenen. Das faktische Verlassen des Landes kann wiederum eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, wenn dieses vor dem regulären Ende der Freiheitsstrafe stattfindet. Diese Sanktionen rufen in vielerlei Hinsicht menschenrechtliche Fragen auf, insbesondere wenn die Person mit einem Verlassen des Landes nicht einverstanden ist.

Behandlung oftmals erst nach der bedingten Haftentlassung beginnt. In den vergangenen Jahren zogen es Sexualstraftäter vor, ihre Haftstrafe bis zum Ende zu verbüßen anstatt einen Antrag auf frühzeitige Entlassung zu stellen, um einer zwangsweisen Behandlung und langfristiger staatlicher Überwachung zu entgehen.

200 Sivri und Taeymans 2013.

In **Bulgarien** kann eine Ausweisung erfolgen, wenn ein ausländischer Staatsbürger oder eine ausländische Staatsbürgerin in Bulgarien verurteilt wird und das Gericht entscheidet, dass die betroffene Person im Laufe der Strafvollstreckung nicht im Land verbleiben darf. Das bulgarische Innenministerium unterhält spezielle Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, die einer Abschiebungs- oder Ausweisungsverfügung unterliegen. Ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung ergangen ist, die aber durch die Behörden nicht identifiziert werden können, die die Arbeit der Behörden behindern oder bei denen die Gefahr des Untertauchens gesehen wird, können in diesen speziellen Einrichtungen inhaftiert werden. Die Unterbringung in einer solchen Einrichtung kann bis zum Wegfall der Haftgründe andauern, jedoch sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, wie wenn sich die Ausstellung von Dokumenten verzögert, kann die Haft um maximal sechs Monate (auf insgesamt höchstens 12 Monate) verlängert werden. Ausländische Staatsangehörige dürfen nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr ist, oder in denen sie von Verfolgung, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bedroht sind. Diese Feststellung kann im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung getroffen werden, jedoch gibt es keine speziellen Regelungen, in denen das zuständige Gericht und das anzuwendende Verfahren genannt werden. Beim Vorliegen einer Ausweisungs- bzw. Abschiebungsverfügung müssen nichtinhaftierte Drittstaatsangehörige einmal in der Woche eine Polizeistation aufsuchen und erhalten die Erlaubnis, sich auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt zu bewerben, bis ein sicherer Drittstaat für sie gefunden wurde, in den sie abgeschoben werden können. Gibt es objektive Gründe, die die Abschiebung unmöglich machen (wie z.B. rechtliche oder technische Hinderungsgründe, oder Gesundheitsprobleme), wird die Ausweisung bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, in dem diese Gründe wegfallen.

Nach den §§ 53 ff. des **deutschen** Aufenthaltsgesetzes kann ein ausländischer Staatsbürger oder eine ausländische Staatsbürgerin ausgewiesen werden, wenn er oder sie Straftaten begeht und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Für den Erlass einer zwingenden Ausweisungsverfügung muss die Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren), zu einer Haftstrafe ohne Bewährung wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruches wegen des Einschleusens von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden sein. § 54 AufenthG sieht eine Reihe an Fällen vor, in denen eine Person in der Regel ausgewiesen werden soll. In dieser Liste sind etwa eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung, Drogenhandel

gemeinschaftliche Gewalt gegen Personen oder Sachen, die Unterstützung von Organisationen, die den Terrorismus bewerben, und andere staatsgefährdende Delikte aufgeführt. Eine Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG kann auf unterschiedlicher Grundlage erfolgen, wobei die zuständige Ausländerbehörde nach dem Gesetz eine Ausweisung verfügen kann, der Aufenthalt einer Person im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Nach dem Gesetz sind auch Ausweisungen aufgrund eines Straftatverdachts nicht ausgeschlossen, der noch nicht durch ein Gericht bestätigt worden ist. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung hängen jedoch von dem früheren Aufenthaltsstatus und der Verwurzelung in Deutschland ab. Aus der Ausweisungsverfügung resultiert das Erlöschen des bestehenden Aufenthaltstitels und die Verpflichtung, das Land innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Hinzu kommt eine zeitlich befristete Wiedereinreiseperrre, die die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen daran hindern soll, innerhalb der genannten Frist legal nach Deutschland sowie andere Staaten der Europäischen Union einzureisen. Wer einer Pflicht das Land zu verlassen, nicht nachkommt, kann eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung erfahren. Im Falle einer geplanten Abschiebung ist die Ausländerbehörde jedoch dazu verpflichtet, vorher das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft einzuholen, welche das staatliche Ausweisungsinteresse gegen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und Inhaftierung des Betroffenen abwägen muss.

Die Zeit bis zu einer (möglichen) Ausweisungsentscheidung und dann eventuell der tatsächlichen Abschiebung gestaltet sich für Strafgefangene schwierig, weil etwa die Gewährung von Lockerungen (z.B. Ausgang oder Ausführung) weniger wahrscheinlich oder gar unmöglich wird. Dadurch dann versäumte Resozialisierungsbemühungen wirken sich wiederum negativ auf die Entscheidung der Ausländerbehörde für oder gegen eine Ausweisung/Abschiebung aus.

Befindet sich ein ausgewiesene Person, bezogen auf die ein Abschiebungsverfahren anhängig ist, bereits in Strafhaft, dann bietet § 456a StPO die Möglichkeit, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen und die betroffene Person in ihr Herkunftsland abzuschicken. Die Staatsanwaltschaft ist für eine Entscheidung nach § 456a StPO zuständig, bei der sie z.B. insbesondere den schädlichen Effekt des Freiheitsentzugs auf sozial und kulturell nicht integrierte Gefangene, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, berücksichtigen muss.²⁰¹ In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass § 456a StPO lediglich die Unterbrechung der Strafvollstreckung vorsieht. Kehrt der Betroffene nach

201 C. Graebisch (2012), Anh § 175 StVollzG, in: J. Feest & W. Lesting (Hrsg.), StVollzG, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln, Rn. 34.

Deutschland zurück, kann die Strafe weiter vollzogen werden. Eine Abschiebung nach § 456a StPO kann ohne die Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

In **Spanien** kann eine Verwaltungsentscheidung eingreifen, bevor ein Gerichtsverfahren abgeschlossen wird, die dessen normalen Verlauf unterbricht. Dies ist möglich, wenn eine Haftstrafe von bis zu sechs Jahren oder entsprechende Strafen anderer Art – für ein Vergehen oder ein Verbrechen – während eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochen wird (Artikel 57.7 des spanischen Ausländergesetzes). Eine Ausweisung kann durch eine Behörde erfolgen, wenn das Gericht zuvor zugestimmt hat. Ein Ersatz der Freiheitsstrafe findet in diesem Falle im Rahmen des Strafverfahrens statt und es handelt sich daher streng genommen nicht um einen Ersatz der Strafe selbst. Sowohl das Ausländergesetz als auch das spanische Strafgesetzbuch sehen jedoch Ausweisung als Ersatz von Strafen vor. Artikel 57.2 schreibt eine Ausweisung für den Fall vor, dass eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit bereits – in Spanien oder im Ausland – für ein Vergehen zu einer Strafe verurteilt wurde, die auf spanischem Staatsgebiet zu einem Jahr Gefängnis führen würde, es sei denn, das der Strafregistereintrag inzwischen gelöscht wurde. Das Strafgesetzbuch sieht eine Ausweisung aus dem spanischen Staatsgebiet für den Fall vor, dass die betroffene Person ohne Aufenthaltsstatus ist und Freiheitsstrafe von weniger als sechs Jahren gegen sie angeordnet wurde, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden muss (Artikel 89)²⁰² Auf diesem Wege wird die Vollstreckungsentscheidung (der Ausweisung) offiziell als Ersatz für die Strafe verstanden und als alternative Strafsanktion aufgefasst, obwohl Ausweisungen nicht als Strafe im Sinne des Katalogs nach Artikel 33 StGB definiert werden.

Zusätzlich erlauben es Neuregelungen des spanischen Strafgesetzbuches einem Gericht, die Ausweisung nach Verhängung eines Strafurteils mit Zustimmung der betroffenen Person anzuordnen, wenn diese sich bereits in Haft befindet. Hier findet eine Doppeltbestrafung statt, zu der eine dritte Strafe hinzutritt, die in einer Wiedereinreiseperrre für 5 bis 10 Jahre besteht. Die Existenz dieser Doppeltbestrafung und entsprechender Kritik hinsichtlich des Widerspruchs zum Resozialisierungsziel wurde auch vom Obersten Gerichtshof in mehreren Urteilen anerkannt (z. B. Nr. 125/2008 vom 20. Februar 2008 oder Nr. 617/2010 vom 22. Juni 2010).

202 Es gibt einige Ausnahmen, die auf Strafen für den illegalen Schmuggel von ausländischen Arbeitern und Arbeiterinnen (Artikel 312) oder für rechtsmissbräuchliche Einwanderung (Artikel 313) angewendet werden; von diesen Regelungen sollen Staatsangehörige von EU-Staaten ausgenommen sein: http://www.congreso.es/public_oficiales/L10/CONG/BOCG/A/BOCG-10-A-66-1.PDF (Zugegriffen: 20. März 2015).

21 Zeitweiser Freiheitsentzug/Offener Vollzug

In **Bulgarien** gibt es Wohnheime des offenen Vollzugs, jedoch stellen diese nicht mehr als Haftanstalten mit niedrigeren Sicherheitsvorkehrungen dar.

In **Belgien** erlaubt die sogenannte „beschränkte Haft“ Gefangenen, die Justizvollzugsanstalt tagsüber (für nicht mehr als 12 Stunden) zu verlassen, um an Trainingsprogrammen teilzunehmen, zu arbeiten oder die Familie zu besuchen. Diese Gefangenen verbringen den Abend und die Nacht im Gefängnis. Beschränkte Haft darf erst ab sechs Monaten vor einer möglichen bedingten Haftentlassung gewährt werden. Die Gefangenen sollen über die Vollzugsverwaltung einen schriftlichen Antrag beim Strafvollstreckungsgericht (Tribunal de l'exécution des peines) stellen. Wird beschränkte Haft gewährt, kann das Gericht Auflagen erteilen.

Da der offene Vollzug in **Deutschland** lediglich in Hafteinrichtungen mit einer geringeren Sicherheitsstufe gegenüber dem geschlossenen Vollzug stattfindet, kann er nicht wirklich als Alternative zum Freiheitsentzug betrachtet werden, sondern gestaltet sich eher als eine andere Form der Inhaftierung. Im Rahmen der Unterbringung in einer forensischen Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt gibt es hingegen die Möglichkeit, in einer Wohngemeinschaft oder in einer Einzelunterkunft zu leben, während offiziell eine freiheitsentziehende Sanktion (Maßregel) vollzogen wird. Eine ähnliche Regelung gibt es im Jugendstrafvollzug, die es Gefangenen dort erlaubt, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu leben, während sie sich offiziell in Haft befinden (§ 91 Abs. 3 JGG).

In **Litauen** existiert eine „open prison colony“. Gefangene können dazu verpflichtet werden, ihre Haftstrafe in dieser Einrichtung des offenen Vollzugs zu verbüßen, wenn sie wegen einer Fahrlässigkeitstat oder wegen eines minderschweren Vorsatzdeliktes verurteilt wurden. Verurteilte, die ihre Strafe in einer Besserungsanstalt (Correction House) verbüßen und deren bedingte Haftentlassung in weniger als einem Jahr bevorsteht, können ebenfalls in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden, um ihre Reststrafe dort zu verbüßen, wobei jedoch eine Risikoabschätzung bezüglich ihres zukünftigen Legalverhaltens sowie ihr Verhalten während der Vollzugszeit und weitere Umstände berücksichtigt werden müssen. Verurteilte im offenen Vollzug unterliegen folgenden Bedingungen: 1) sie werden überwacht, allerdings ohne Wachpersonal; 2) sie können sich im vordefinierten Bereich vom Aufwachen bis zum Schlafengehen frei bewegen; 3) sie dürfen Geld und Wertgegenstände besitzen und ihr Geld auch ohne Beschränkungen nutzen; 4) sie können besucht werden, Post, Pakete und kleine Pressesendungen empfangen, Briefe versenden und ohne Beschränkungen Telefongespräche führen; 5) sie sind, sofern Wohnraum vorhanden ist, berechtigt, eine Unterkunft in der Nähe des offenen Vollzugs zu beziehen und dort mit ihren Familien zu le-

ben; 6) sie können die Erlaubnis der Vollzugsverwaltung erhalten, ohne Begleitung von Vollzugspersonal den offenen Vollzug zu verlassen und sich (allerdings nur innerhalb der Grenzen Litauens) frei zu bewegen, wenn dies ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrem Studium dient; 7) sie dürfen – abhängig von der Strafe – einmal in der Woche für bis zu zwei Tage nach Hause fahren, jedoch nicht während der Arbeitszeit; 8) sie dürfen in Abhängigkeit von ihrer Strafe den jährlichen Urlaub zu Hause verbringen.²⁰³

Darüber hinaus gibt es das Sozialisationszentrum, eine weiterführende Schule, die Kinder einer Erziehungsmaßnahme unterwirft. In Bezug auf Strafsachen kann diese Erziehungsmaßnahme bei Kindern angeordnet werden, die eine Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, aber auf Grund ihres Alters noch nicht strafmündig sind oder wenn sie einer Erziehungsmaßnahme in Form einer speziellen Erziehungsanstalt unterstellt wurden.²⁰⁴

Im Jahr 2005 entwickelte die **spanische** Strafvollzugsverwaltung angesichts des unaufhaltsamen Anstiegs der Gefangenenpopulation (der Bau von neuen Gefängnistypen für 1.000 bis 2.000 Gefangene konnte diesen Anstieg nicht auffangen) einen Plan zur Ausweitung des offenen Vollzuges, der die Schaffung von 32 Zentren der Sozialen Integration und drei Mutter-Kind-Einrichtungen vorsah. In diesen Zentren sollen Verurteilte ihre Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen (welches keine alternative Strafe darstellt), aber die Zentren sollen auch als Überwachungsstationen für die Beobachtung von Personen dienen, gegen die eine alternative Strafe verhängt wurde. Auf Grund der Wirtschaftskrise wurde dieser Plan allerdings nicht in Gänze realisiert.

22 Weitere Beispiele

Zusätzlich zu den bemerkenswerten Sanktionspraxen, welche als eher positiv wahrgenommen werden und im nachfolgenden Kapitel behandelt werden, haben die Projektpartner folgende weitere Beispiele ambulanter Sanktionen genannt:

Die Länderberichte aus **Belgien** und **Deutschland** erwähnten „Back-Door“-Überwachungsmaßnahmen. In Belgien die „Entlassung unter staatlicher Aufsicht“ und in Deutschland die „Führungsaufsicht“. Letztere wird hauptsächlich bei Gefangenen angewandt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, oder im Falle von Sexualdelikten von mindestens einem Jahr, vollständig verbüßt haben und gegen solche, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden, aber sie kann

203 Art. 90, 91 des Strafvollzugsgesetzes der Republik Litauen.

204 Art. 8 des Gesetzes zur Minimal- und Grunderziehung von Kindern.

auch in anderen speziellen Fällen angeordnet werden. Die Führungsaufsicht wird durch Führungsaufsichtstellen der einzelnen Bundesländer ausgeführt, üblicherweise in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (2012: über 33.000 Anordnungen, Tendenz steigend). Die Führungsaufsicht kann von zwei bis zu fünf Jahren andauern und sogar zeitlich unbefristet erfolgen, wenn eine Person in eine Weisung, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Drogentherapie zu unterziehen, nicht einwilligt oder eine solche Maßnahme nach erfolgter Vereinbarung nicht befolgt. In **Belgien** wird die besagte Regelung gegen Straftäter angewendet, a) die mehrmals verurteilt wurden (Wiederholungsstraftäter) oder b), die Sexualdelikte begangen haben. Diese zusätzliche Sanktion wird für eine Zeit von mindestens fünf und höchstens 20 Jahren verhängt. Beide Instrumente stellen eindeutig keine Alternative zum Freiheitsentzug dar, da sie grundsätzlich erst nach der vollständigen Verbüßung einer Haftstrafe greifen.

Aus Litauen wurden folgende weitere Maßnahmen berichtet:

- **Entlassung aus der strafrechtlichen Haftung gegen Kaution.** Eine Person, die ein Vergehen, ein Fahrlässigkeitsdelikt oder eine minderschwere Vorsatztat, begangen hat, kann von einem Gericht von der Strafverfolgung auf Antrag einer Person befreit werden, die das Vertrauen des Gerichts genießt und gegen Kaution die Verantwortung für diese Person übernimmt. Die Kaution kann mit oder ohne Sicherheitsleistung festgelegt werden. Eine Person kann von der Strafverfolgung durch ein Gericht befreit werden, wenn: 1) er oder sie zum ersten Mal eine Straftat begangen hat; 2) er oder sie ein volles Schuldeingeständnis abgibt und die Begehung der Straftat bereut; 3) zumindest einen Teil des verursachten Schadens ersetzt bzw. beseitigt oder sich um Wiedergutmachung bemüht; und 4) Anlass zur Annahme besteht, dass er oder sie den verursachten Schaden vollständig beseitigt, sich zukünftig an die Gesetze halten und keine weiteren Straftaten begehen werde. Alle oben genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Bürge oder die Bürgin kann ein Elternteil, naher Verwandter oder eine andere Person sein, die das Vertrauen des Gerichts genießt. Bei einer solchen Entscheidung berücksichtigt das Gericht die persönlichen Eigenschaften des Bürgen / der Bürgin und trifft eine Einschätzung hinsichtlich dessen oder deren Fähigkeit, einen positiven Einfluss auf die straffällig gewordene Person auszuüben. Die Dauer der Strafaussetzung gegen Kaution soll sich auf ein bis drei Jahre belaufen. Eine gezahlte Sicherheitsleistung soll nach Ablauf dieser Zeit zurückgegeben werden, wenn die auf Kaution freigelassene Person während des gerichtlich festgelegten Zeitraums keine neuen Straftaten begangen hat. Ein Bürge hat das Recht, seine Bürgschaft zurückzuziehen. In diesem Fall soll das Gericht unter Berücksichtigung der Gründe für den Bürg-

schaftswiderruf über die Zurückzahlung der Sicherheitsleistung sowie über die individuelle Verantwortlichkeit für die begangenen Straftaten, die Zulassung einer neuerlichen Bürgschaft von jemand anderem oder die Befreiung von der Strafbarkeit entscheiden.

- Begeht eine gegen Kaution von der strafrechtlichen Haftung befreite Person während der festgesetzten Bewährungszeit ein weiteres Vergehen oder Fahrlässigkeitsdelikt, kann das Gericht seine Entscheidung über den Wegfall der Strafbarkeit widerrufen und beschließt dann die Strafverfolgung hinsichtlich der begangenen Straftaten. Begeht die betroffene Person während dieser Zeit eine neue Vorsatztat, wird die vorherige Gerichtsentscheidung über den Wegfall der Strafbarkeit automatisch nichtig und das Gericht beschließt die vollumfängliche strafrechtliche Verfolgung.
- **Befreiung von der strafrechtlichen Haftung aufgrund von mildernden Umständen:** Eine Person, die ein Vergehen oder ein Fahrlässigkeitsdelikt begeht, kann durch eine begründete gerichtliche Entscheidung von der strafrechtlichen Verfolgung befreit werden, wenn: 1) er oder sie zum ersten Mal diese Straftat begangen hat; 2) zumindest zwei Milderungsgründe²⁰⁵ im Sinne von Art. 59 Abs. 1 des litauischen Strafgesetzbuches vorliegen; und 3) keine erschwerenden Umstände hinzutreten.

205 Siehe Art. 59 (Mildernde Umstände) in der englischen Version des litauischen Strafvollzugsgesetzes: <http://www.legislationline.org/documents/id/17832> – hierzu zählt beispielsweise: Hilfeleistungen gegenüber dem Opfer nach der Tat; der Betroffene hat ein Geständnis abgelegt und bedauert die Tat bzw. hat zur Aufklärung oder zur Feststellung der Identität von Mittätern beigetragen; es wurde freiwillig Schadensersatz geleistet; die Tat erfolgte aufgrund einer sehr schwierigen finanziellen oder desolaten Lage; die Tat erfolgte in einer psychischen Zwangslage (ohne die strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen); unter Alkohol-/Drogeneinfluss soweit dieser ohne den Willen der Person erfolgte.

II Bemerkenswerte Praxen

Im Folgenden finden sich besonders beachtenswerte Sanktionspraxen aus den an der Untersuchung beteiligten Ländern. Den Begriff der besonders beachtenswerten Praxis haben wir anstelle des verbreitet verwendeten einer „best practice“ herangezogen, wobei es sich aber keineswegs um den Versuch einer Übersetzung von „best practice“ handelt. „Best practice“ weckt die Assoziation einer Praxis, die sich im Rahmen methodisch anspruchsvoller Evaluationsstudien als erfolgversprechend erwiesen hat, wobei sich allerdings ein inflationärer Gebrauch des Begriffs feststellen lässt, der dann im Sinne eines werbenden Etiketts zur Anwendung kommt, wenn Autoren oder Autorinnen eine Praxis aus irgendeinem Grund für empfehlenswert halten. An dieser Vorgehensweise wollten wir uns nicht beteiligen, zumal wir aus den im ersten Teil des Buches ausgeführten Gründen davon überzeugt sind, dass sich selbst eine Praxis ambulanter Sanktionen, die sich in einem Staat unter den dortigen rechtskulturellen Bedingungen als vorteilhaft erweist, dies in einem anderen noch lange nicht sein muss, sondern sich dort in einem anderen Sanktionensystem und anderen professionellen und kulturellen Überzeugungsmustern ganz anders darstellen kann. Zudem beziehen sich solche Evaluationen und Einstufungen als „best practice“ zumeist auf das Erfolgskriterium der Rückfälligkeit nach mehr oder weniger überzeugenden Indikatoren, wohingegen andere Gesichtspunkte wie ein dadurch entstehender Net-Widening-Effekt unberücksichtigt bleiben, obwohl diese zu untersuchen für die Frage zentral wäre, ob es sich tatsächlich um eine zur Freiheitsstrafe alternative Sanktion handelt. Im Rahmen der sehr beschränkten Ressourcen unseres Projekts, in dem die ambulanten/alternativen Sanktionen auch lediglich einen Arbeitsbereich von mehreren darstellten, konnte eine in irgendeiner Hinsicht systematische Auswahl von ambulanten Sanktionspraxen auch nur bezogen auf das jeweils eigene Land ohnehin nicht stattfinden, weil die Mehrzahl interessanter Ansätze, mit denen freiheitsentziehende/traditionelle Sanktionen ersetzt werden sollen, im Rahmen vielfältiger lokal und ressourcenmäßig begrenzter Projekte stattfindet. Wir haben daher lediglich unsystematisch für unseren jeweiligen Herkunftsstaat Sanktionspraxen herausgegriffen, die alternativ zu freiheitsentziehenden Sanktionen Anwendung finden, dabei aber stärker auf das Sanktionensystem selbst als auf experimentelle Alternativen Bezug genommen und diese Praxen auch dann angesprochen, wenn sie uns im Ergebnis nicht als vielversprechend, sondern als auch oder überwiegend problematisch erschienen. Kriterium für die Auswahl war es, Praxen aus dem eigenen Land zu nehmen, die bei den anderen Projektpartnern auf Interesse oder auch Erstaunen stießen, weil sie aus dem eigenen Land so nicht bekannt waren und daher zum Weiterdenken anregten. (Nur) in diesem Sinne ist die nachfolgende Zusammenstellung zu verstehen.

1 Belgien

Für Belgien ist die Arbeitsstrafe hervorzuheben, da diese keinerlei Eintrag in das Strafregister mit sich bringt. Diese Sanktion wurde eingeführt, um dem Problem der Überbelegung der belgischen Haftanstalten zu begegnen und wird als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen angesehen. Die Arbeit wurde damit eine eigenständige Strafe und nicht mehr Auflage im Rahmen einer Aussetzung oder Vollstreckungsaussetzung einer Freiheitsstrafe. Zusammen mit der Verhängung der Arbeitsstrafe als Hauptstrafe muss das Gericht eine Ersatzstrafe für den Fall der Nichtbefolgung festlegen. Die Ersatzstrafe kann eine Freiheits- oder eine Geldstrafe sein. Im Falle einer Nichtbefolgung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob der Straftäter die vom Gericht festgelegte Ersatzstrafe (teilweise oder vollständig) verbüßen soll. Hierfür berücksichtigt die Staatsanwaltschaft die bereits abgeleiteten Arbeitsstunden.²⁰⁶ Die Verbindung einer Arbeitsstrafe mit einer Hauptstrafe ist Gegenstand von Kritik. Zudem ist zu bemerken, dass einige Handlungen, die vorher nicht verfolgt worden wären oder zu einer Strafaussetzung geführt hätten (wie z. B. Verkehrsdelikte) nunmehr mit einer Arbeitsstrafe belegt werden. Im Rahmen dieser Sanktion wird der Straftäter dazu verpflichtet, unbezahlte Arbeit in seiner Freizeit abzuleisten. Arbeitsstrafen können einen Umfang von 20 bis 300 Stunden haben. Polizeigerichte können Arbeitsstrafen zwischen 20 und 45 Stunden verhängen, Strafgerichte zwischen 46 und 300 Stunden. Arbeitsstrafen können nur in öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Kommunen, Provinzen, Gemeinden oder Regionen oder in gemeinnützigen Organisationen oder sozialen, wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtungen abgeleistet werden.²⁰⁷

Eine weitere bemerkenswerte Praxis in Belgien besteht in einer Institution, nämlich den Häusern der Justiz (Maisons de Justice; Gesetz vom 13. Juni 1999).²⁰⁸ Es gibt 28 dieser Justizhäuser in Belgien; sie setzen alternative Sanktionen um und stellen eine autonome Abteilung des Justizministeriums dar, die von der Strafvollzugsverwaltung unabhängig ist. Sie haben zwar ein sehr hohes Fallaufkommen,

206 Siehe: <http://www.peinedetravail.be/fr>.

207 Über die Jahre haben sich verschiedene (Misch-)Formen der Kooperation zwischen dem belgischen Justizministerium und Freiwilligen, gemeinnützigen Organisationen und sozialen Dienstleistern herausgebildet und es wurden Vereinbarungen über öffentliche Zuschüsse getroffen.

208 Ein Gesetz vom 16. Mai 2006, dass am 1. Februar 2007 und vollständig am 1. Juni 2008 in Kraft getreten ist, neue Grundsätze eingeführt, die u. a. die Schaffung von Strafvollstreckungsgerichten vorsahen. Die meisten Entlassungsmodalitäten, wie die Halbgefängenschaft, elektronische Überwachung oder die bedingte Haftentlassung werden nun durch diese Gerichte gewährt und widerrufen.

jedoch beträgt ihr Budget nur ein Drittel der Justizvollzugsverwaltung. Im Jahr 2006 wurde das Mandat der Häuser der Justiz erweitert, sodass ihr Zuständigkeitsbereich nun auch die Überwachung von Arbeitsstrafen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung, die begrenzte Haft, ausgesetzte Strafen und Bewährungsstrafen, bedingte Haftentlassungen und die Entlassung unter staatlicher Aufsicht, den offenen Vollzug und die bedingte Entlassung psychisch kranker Untergebrachter umfasst. Die tägliche Aufsicht über Personen, die einer dieser Sanktionen unterliegen, und die Nachsorge werden durch Mitarbeiter der Justiz durchgeführt, welche – seit 1999 – an Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit, Sozialberatung, Betreuung oder Assistenz in der Psychologie ausgebildet werden, während andere eine universitäre Ausbildung in Sozialwissenschaften (d.h. Kriminologie, Psychologie, Soziologie und Erziehungs- und Bildungswissenschaft) absolvieren. Die Aufgabe dieser Beschäftigten der Justiz besteht in der Anleitung und Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und der Berichterstattung gegenüber den Justizbehörden. Der Umfang der strafrechtlichen Betreuung wird im Rahmen eines spezifischen Mandats durch eine Justizbehörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsgericht, Strafvollzugsverwaltung etc.) festgelegt. Dieses Mandat ist sehr wichtig, da es die Art und den Umfang der Intervention vorschreibt, die dann durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justiz vollzogen wird.

Zudem wurde das Pilotprojekt der Circles of Support and Accountability im flämischen Teil Belgiens von dem Justizministerium positiv evaluiert und vorgeschlagen, die Umsetzung auf die nationale Ebene auszuweiten.

2 Bulgarien

In Bulgarien sind Maßnahmen hervorzuheben, die es Gefangenen innerhalb des Strafvollzugs ermöglichen, die Freiheitsstrafe zu verringern. So wurde freiwillige Arbeit im Strafvollzug als eine tatsächliche Haftalternative beschrieben, da sie genutzt werden kann, um die Haftstrafe zu verkürzen. Dies kann auch dazu dienen, Gefangene zu freiwilliger Arbeit zu motivieren. Diese nutzt auch der Haftanstalt, da die Gefangenen Bau- und Reinigungsarbeiten tätigen, die dem Gefängnis zugutekommen. Zudem profitiert die Gesellschaft von den Gefangenen, die mit ihrer Arbeit etwa den Folgen von Naturkatastrophen entgegenwirken, wie zuletzt geschehen bei Aufräumarbeiten nach Überschwemmungen.

Die andere bemerkenswerte Praxis ist die Möglichkeit für Gefangene, durch ein Studium, eine Berufsausbildung oder die Teilnahme an berufsqualifizierenden Kursen eine Verkürzung ihrer Haftstrafe zu bewirken. Die Teilnahme an 16

Unterrichtsstunden verringert die Freiheitsstrafe um drei Tage. Verpassen Gefangene drei oder mehr Unterrichtsstunden in der Woche, oder fallen sie wegen Disziplinarverstößen während des Unterrichts auf, so kann die Reduzierung für die Woche gestrichen werden. Erfolgreich bestandene halbjährliche, jährliche oder Abschlussklausuren entsprechen fünf Arbeitstagen (um die Vorbereitungszeit zu honorieren). Gefangene, die zur Schule gehen, können gleichzeitig für bis zu vier Stunden in den Werkstätten der Schule arbeiten. Die Gesamtzahl der Anrechnungstage darf bei Gefangenen, die arbeiten und studieren, 22 Tage im Monat nicht überschreiten. In dem Schuljahr 2013-2014 gab es sieben Schulen und vier Abteilungen im bulgarischen Justizvollzug.²⁰⁹ Die Gesamtanzahl an Gefangenen, die eine Schule besuchten, betrug im September 2013 1.744 (102 Gefangene mehr als im Jahr davor). Da ein Großteil der Gefangenen ein niedriges Bildungsniveau hat, erhöht die Verkürzungsmöglichkeit den Bildungsgrad und motiviert Gefangene sich weiterzubilden.

Da das bulgarische Bewährungssystem hochgradig unterentwickelt ist, sind Bewährung und die bedingte Haftentlassung nicht als bemerkenswerte Sanktionspraxen aufgeführt. Dem kann hinzugefügt werden, dass der Vergleich zwischen den Bewährungszahlen und den Gefangenenzahlen vor und nach der Einführung der Bewährungsstrafe im Jahr 2005 ergibt, dass Letztere in Bulgarien einem Net-Widening-Effekt unterliegt (keine Reduzierung der Gefangenenzahlen).

3 Deutschland

In Deutschland kann die Diversion – mit bestimmten Auflagen und Weisungen oder ohne solche – als bemerkenswerte Praxis angeführt werden. Wenngleich diese keine direkte Alternative zum Freiheitsentzug darstellt, ermöglicht sie es der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, Jugendlichen und Erwachsenen) Zeit zu geben, ihr Verhalten zu überdenken. Nach der durch die Campbell Collaboration durchgeführten Systematic-Review schneidet Diversion im Hinblick auf die Rückfälligkeit mit Bezug auf insbesondere die Vereinigten Staaten besser ab als das formalisierte Strafverfahren.²¹⁰ Auch ergab ein Vergleich zwischen dem

209 Министерство на правосъдието, Отчет за степента на изпълнение на утвърдените политики и програми на Министерство на правосъдието за периода от 01.01.2013 г. до 31.12.2013 г. [Bericht über den Stand der Umsetzung von abgestimmten Strategien und Programmen des Justizministeriums aus der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013], Sofia, 2014.

210 Petrosino et al.2010.

diversionsorientierten Ansatz in Bremen, mit einer Diversionsrate von über 90% bei Minderjährigem und einem stärker punitiven Ansatz in Denver mit stärkerem Gebrauch auch von Inhaftierungen im Umgang mit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen, dass zumeist überhaupt keine Unterschiede in Abhängigkeit von der ausgewählten Sanktionsvariante feststellbar waren. In Bremen zeigte sich aber sogar, dass soweit Unterschiede feststellbar waren, diese in Richtung verstärkter Rückfallraten ausfielen, wenn stärker punitiv reagiert wurde.²¹¹

Im Hinblick auf die Einstellung von Strafverfahren in Deutschland erscheint es jedoch problematisch, dass es keine Möglichkeit gibt, solche Diversionsentscheidungen rechtlich anzugreifen, um einen Freispruch, und nicht „nur“ eine Einstellung etwa wegen „Geringfügigkeit“ zu erreichen. Auch wenn die beschuldigte Person nicht öffentlich schuldig gesprochen wird, so stellt eine solche Einstellungsentscheidung doch weniger dar als ein Freispruch, was insbesondere in den Fällen nicht zufriedenstellend erscheint, in denen Betroffene sich als unschuldig verfolgt ansehen.

Ein weiterer Schritt in Richtung einer Entkriminalisierung war die Umwandlung der meisten Verkehrsdelikte in Ordnungswidrigkeiten, die aus dem Anwendungsbereich des Strafrechts herausfielen (in den 1970'ern). Nunmehr werden nur noch als schwerwiegender betrachtete Delikte wie das Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder ohne Führerschein direkt vom Strafrecht erfasst. Die Überzahl an Verstößen ist hingegen Gegenstand eines Bußgeldsystems (nicht auf dem Einkommen basierend). Im Vergleich hierzu wird beispielsweise das „Schwarzfahren“ immer noch (von den Gerichten) als Straftat bewertet. Auch in anderen Bereichen werden Verwaltungsübertretungen und Bagatelldelikte immer noch als Straftaten behandelt, etwa im Aufenthaltsrecht.

Eine Maßnahme, die sehr oft genutzt wird, ist die Therapie für Drogenabhängige anstelle einer Freiheitsstrafe (etwa 11.000 Fälle im Jahr).²¹² Diese ermöglicht die Zurückstellung der Vollstreckung einer Strafe oder eines Strafrestes, wenn von diesen nicht mehr als zwei Jahre verblieben sind und die Strafe in Verbindung mit einer Straftat steht, die unter dem Einfluss von Drogenkonsum oder -entzug begangen wurde oder damit in Zusammenhang steht (nicht nur bei Opiaten). Bei erfolgreicher Therapie wird die restliche Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die in Therapie verbrachte Zeit wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet, unabhängig vom Erfolg der Therapie. Letzterer Umstand ist von Bedeutung, da etwa die Hälfte aller Therapien vor ihrer Beendigung abgebrochen werden, was ein den Suchterkrankungen inhärentes Problem widerspiegelt. Eine weitere interessante Möglichkeit besteht darin,

211 Huizinga et al. 2004; Ehret 2007.

212 Körner et al. 2012, §35 Rn., 41-2.

dass bereits die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder sogar das Strafverfahren eingestellt werden kann, wenn außerhalb der Haft schon (eigeninitiativ) eine Therapie – dies gilt auch für eine Substitutionsbehandlung – durchgeführt wird.²¹³ Letztere Regelung, wird, obwohl sie eine tatsächliche Alternative zum Freiheitsentzug bietet, allerdings höchst selten angewandt, sodass die Anzahl solcher Fälle zwischen 2001 und 2011 sogar um 76 Prozent zurückgegangen ist.²¹⁴ Ein wesentliches Problem der im Rahmen dieses Ansatzes benötigten Therapie ist die Tatsache, dass die Organisation eines entsprechenden Therapieplatzes und seiner Finanzierung (durch das Sozialversicherungssystem) von den Angeklagten oder Gefangenen selbst bewerkstelligt werden muss. Dies ist äußerst schwierig und kann sich als unlösbare Aufgabe z. B. für Personen herausstellen, die ohne sicheren Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik leben. Ein weiteres Problem ist in der Tatsache begründet, dass diese Regelung nicht auf Personen mit einer ausschließlichen Alkoholabhängigkeit anwendbar ist, wo sie ebenfalls sinnvoll zum Einsatz kommen könnte. Zudem entwickelte sich die Praxis, sowohl was die Finanzierung von Therapien als auch was die Einbeziehung von Strafen angeht, in den letzten Jahren restriktiv.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erschwerte nicht nur die Inanspruchnahme des § 35 BtMG, wenn unter mehreren zu vollstreckenden Strafen auch nicht zurückstellungsfähige sind, sondern verlangt von den Gerichten vorrangig § 64 StGB in Anspruch zu nehmen. Diese Maßregel, die keine Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen darstellt, sondern selbst eine solche ist, ist weiterhin im kontinuierlichen Anstieg begriffen.

Ein ganz anderes Beispiel für eine bemerkenswerte Praxis ist das seit dem Jahr 2010 bestehende Recht von Untersuchungsgefangenen auf die (staatlich vorfinanzierte) Beordnung eines (regelmäßig frei gewählten) Verteidigers oder einer Verteidigerin.²¹⁵ Für die Erstanhörung, in der die Untersuchungshaft verhängt wird, besteht ein solches Beordnungsrecht allerdings nicht, sondern die betroffene Person kann lediglich auf die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes auf eigene Kosten bestehen. Vor dieser Gesetzesänderung bestand aber erst nach drei Monaten Untersuchungshaft ein Anspruch auf eine Beordnung. Die Änderung resultierte aus einer Empfehlung des Europarates²¹⁶, welche sich auf die hohe Eingriffsintensität der Untersuchungshaft stützte. Vor der Änderung der StPO existierten Forschungsergebnisse, die darauf hinwiesen, dass die frühe Hinzuziehung eines Verteidigers oder einer Verteidigerin die Untersuchungshaftzeit im Vergleich zu einer späten oder ausbleibenden Hinzuziehung

213 § 37 BtMG.

214 Zurhold et al. 2013, S. 133.

215 § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO.

216 Rec(2006)13 vom 27.09.2006, Grundsatz 25 Abs. 3.

ziehung um 14 bis 20 Tage verkürzte. Warum dies der Fall war, konnte nicht geklärt werden, aber es wurde vermutet, dass es mit frühzeitigen Haftbeschwerden und (informellen) Vereinbarungen zu tun habe. Anwälte und Anwältinnen, Untersuchungsgefangene und Vollzugsbedienstete erachteten das Projekt überwiegend als positiv, wobei dies bei Letzteren auf die Verbesserung des „Vollzugsklimas“ zurückgehe. Die teilnehmenden Richterinnen und Staatsanwälte waren skeptischer, trotz der – oder auch unter Nichtbeachtung – der Ergebnisse. Richter und Staatsanwältinnen meinten, dass die Verteidigungsarbeit kritikwürdig sei. Es wird angenommen, dass die Unterbrechung der Routine, die steigende Anzahl an Haftbeschwerden und die Weigerung von Verdächtigten, eine Aussage zu machen, zu der skeptischen Haltung der Richter und Staatsanwälte führte.²¹⁷ In der heutigen Praxis ergeben sich allerdings Probleme, wenn Beschuldigten zu schnell, ohne dass sie ausreichend Zeit zur entsprechenden Willensbildung hatten, ein Verteidiger oder eine Verteidigerin beigeordnet und ein späterer Wechsel erschwert wird. Die Regelung erweist sich in einem solchen Fall dann als kontraproduktiv, wenn die frühe Beordnung einer dem Gericht liebsamen Verteidigung später nicht mehr geändert werden kann.

Eine weitere bemerkenswerte Praxis ist die Möglichkeit, außerhalb einer Institution des Sanktionensystems zu wohnen, sich jedoch formell innerhalb desselben zu befinden. Dabei haben Einrichtungen des offenen Vollzugs nur einen geringeren Sicherheitsstatus als andere Haftanstalten und können daher nicht wirklich als Alternative zum Freiheitsentzug, sondern eher als eine andere Form der Inhaftierung betrachtet werden. Andererseits gibt es aber insbesondere im Bereich der forensischen Psychiatrien und Entziehungskliniken die Möglichkeit, in therapeutischen Wohngemeinschaften oder eigenen Wohnungen zu leben, während der Maßregelvollzug offiziell fort dauert. Dabei kann es verschiedene vorgeschriebene Zeitpläne und Meldeauflagen geben. Die Entscheidung, eine solche lockernde Maßnahme zu gewähren, oder auch nicht, liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungen. Gegen ablehnende Entscheidungen kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer beantragt werden, aber das Gericht ist regelmäßig auf die Überprüfung der Klinikentscheidung beschränkt, d. h. das Gericht kann eine Entscheidung aufheben, aber nicht durch eine eigene ersetzen. Ähnliche Regelungen bestehen im Jugendstrafrecht, welches es den Jugendlichen erlaubt, während des Jugendstrafvollzugs in einer Jugendhilfeeinrichtung zu leben (§ 91 Abs. 3 JGG). Es gibt einige Modellprojekte, die auf religiöser Basis beruhen und Elemente der konfrontativen Pädagogik verwenden. Während solche Projekte von den Medien aufgrund angeblicher Rückfallquoten von null Prozent

217 Busse 2008, S. 205, 289-308.

gefeiert wurden,²¹⁸ wiesen die Ergebnisse einer Evaluation dieser Projekte keine Überlegenheit gegenüber dem regulären Jugendstrafvollzug auf. Zugleich konnte aber auch kein negativer Effekt aufgrund des niedrigeren Sicherheitslevels solcher Projekte nachgewiesen werden.²¹⁹

Ein sehr kleines, aber interessantes Pilotprojekt zur Entkriminalisierung bei „Schwarzfahren“ bietet Personen mit multiplen persönlichen Problemlagen vor dem Hintergrund häufiger Verurteilungen wegen des Erschleichens von Beförderungsleistungen im Bundesland Bremen (ca. 600.000 Einwohner) ein Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr zum Preis von monatlich fünf Euro an. Der reguläre Preis eines (ermäßigten) Monatstickets beträgt hingegen 25 Euro, die Differenz wird vom Justizressort des Landes Bremen getragen. Dieses Projekt ist auf 20 Personen beschränkt, hat aber trotzdem deutschlandweit Aufmerksamkeit erregt und unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen.²²⁰ Die Idee, ein solches Projekt durchzuführen, kam aus der Bewährungshilfe, deren Bemühungen ein soziales Umfeld für diese Personen aufzubauen, immer wieder durch neue Inhaftierungen wegen Schwarzfahrens zunichte gemacht wurden.

4 Litauen

Als bemerkenswerte Sanktionspraxis in Litauen kann die Möglichkeit hervorgehoben werden, die Freiheitsstrafe durch Arbeit zu verkürzen. Zwar erscheint die rechtliche Regelung diesbezüglich vielversprechend, ihre Umsetzung scheitert aber an der extrem geringen Anzahl an verfügbaren Arbeitsplätzen und dem Fehlen von Kriterien zur Auswahl geeigneter Gefangener.

Eine weitere zu betonende Praxis aus Litauen ist die Planung sogenannter „Half-way Houses“. Sie bieten weiblichen Gefangenen mit Kindern unter drei Jahren die Möglichkeit, einen Teil der Haftstrafe außerhalb der Justizvollzugsanstalt in einer Wohnung zu verbringen. Die Apartments werden von der Vollzugsverwaltung überwacht. Die Gefangenen sollen hier die Gelegenheit bekommen, nach einer Arbeit zu suchen, sich frei zu bewegen etc. Allerdings sollte hinterfragt werden, ob

218 Vgl. <http://www.welt.de>, vom 05.01.2008.

219 Kriminologische Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen (2008), Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance – durchgeführt vom Projekt Chance e.V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, <http://www.projekt-chance.de/files/Evaluation-Nachsorge.pdf>. Zugegriffen: 20. März 2015.

220 Stengel 2012.

Wohnungen, die von der Justizvollzugsverwaltung überwacht werden, wirklich als Alternativen zum Freiheitsentzug betrachtet werden können oder nicht eher eine andere Form des Strafvollzugs darstellen.

5 Spanien

Aufgrund der Probleme bei der Einführung und Durchführung der Bewährung wird diese nicht als Alternative zum Freiheitsentzug herausgestellt. Der Ersatz von Freiheitsstrafen durch die Verhängung einer Geldstrafe oder die Anordnung gemeinnütziger Arbeit wird hauptsächlich auf zwei Gruppen von Straftaten angewendet: Verkehrsdelikte und genderbezogene Straftaten. Diese beiden Gruppen machen 90 Prozent der Ersatzstrafen aus (Verkehrsdelikte: 76 Prozent und genderbezogene Delikte: 14 Prozent).²²¹ Da die Anzahl der Gefangenen nicht zurückging, haben diese Maßnahmen²²² höchstwahrscheinlich einen Net-Widening-Effekt und können daher nicht als alternative Sanktionen betrachtet werden. So führt selbst das Generalsekretariat der Justizvollzugsanstalten aus, dass die mit dieser Sanktion belegten Straftaten geringfügige sind, sehr oft verbunden mit der Sicherheit im Straßenverkehr. In anderen Fällen werde die Sanktion wegen der sozialen Anpasstheit und Integration der Person gewählt.²²³ Im Ergebnis haben diese Reformen zu einem Anstieg von Inhaftierungen für bestimmte Gruppen von Sanktionierten geführt.

Eine bemerkenswerte Sanktionspraxis in Spanien ist jedoch die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung bei Drogendelikten bei einer vorgesehenen Haftstrafe von bis zu fünf Jahren.

221 Generalsekretär der Justizvollzugsanstalten (2010), Estudio del perfil de las personas condenadas a la pena de Trabajos en Beneficio de la Comunidad. http://www.iipp.es/web/portal/datos/descargables/estadpm/Estudio_CS__SGPMA_2010.pdf.

222 Diese Reformen wurden in den Jahren 2004 und 2007 verabschiedet. Die Anordnungen von Bewährung im obig verwendeten Sinne stiegen seit 2005 erheblich an.

223 Generalsekretär der Justizvollzugsanstalten (2011), The Spanish Prison System, S. 48, http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/publicaciones/libro_IP_nglxs.pdf.